

Wiedergutmachungsverfahren Familie Veilchenblau

von Günther Liepert

Inhalt

1	Familie Veilchenblau	2
2	Anordnung von Edelmetall-Einzug	4
3	Weitere Enteignungen bei Dr. Ludwig Veilchenblau	6
4	Rückerstattungsanspruch Edelmetall und Guthaben	9
5	Enteignung Textilgeschäft Sally Veilchenblau	12
6	Rückerstattung Textilgeschäft	20
7	Wohn- und Geschäftshaus Marktstraße	41
8	Rückerstattungsanspruch Geschäftshäuser	43
9	Garten in der Grabenstraße	46
10	Rückerstattung Garten	47



Die untere Marktstraße, in der Dr. Ludwig Veilchenblau seine Praxis und sein Bruder Sally sein Textilwarengeschäft hatte. Das Haus ist genau in der Mitte der Straße zu sehen.

1) Familie Veilchenblau

Über die populäre jüdische Familie Veilchenblau erschienen bereits mehrere Artikel:

- > Juden werden hier nicht bedient – in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2002,
- > Dr. Ludwig Veilchenblau – in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2003,
- > Das Veilchenblau-Haus in der Marktstraße – in www.liepert-arnstein.de.

Erster Vertreter der Familie Veilchenblau in Arnstein war Gerson, mit christlichem Namen Gustav gerufen, Veilchenblau (*5.9.1859 †17.9.1925). Er war Kaufmann, einige Jahre Kultusgemeindevorstand und auch Arnsteiner Stadtrat. Verheiratet war er seit 1891 mit Bertha Heinemann (*27.9.1868 in Burgsinn †26. März 1942 im KZ Riga). Um die Zeit der Heirat dürfte das Ehepaar auch nach Arnstein gekommen sein.

Die wichtigste Person der Familie war der erstgeborene Sohn Dr. Ludwig Veilchenblau: Er wurde am 16. März 1892 in Arnstein geboren, arbeitete als sehr sozial und gut beleumundeter Arzt in der Marktstr. 57, einem Haus, das ihm nach dem Tod seiner Mutter auch gehörte. Da er mit seiner Nachbarin Valeria Zang (*11.3.1903 - Marktstr. 44) eine Liebschaft hatte, wurde er am 30. Juni 1939 wegen Rassenschande zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurteilt. Er soll gegen Kriegsende 1945 bei einem Todesmarsch umgekommen sein; genaue Tatsachen waren bisher nicht zu eruieren.



Gerson Veilchenblau war eine sehr angesehene Person im Leben der Stadt Arnstein (Werntal-Zeitung vom 21. September 1918)



Todesanzeige für Gerson Veilchenblau in Werntal-Zeitung vom 17.9.1925

Ludwig war das älteste von drei Kindern. Sein Bruder Sally, geboren am 11. Juni 1895 konnte 1938 nach Amerika emigrieren. Dort nahm er den Namen Charles Veit an und wurde ein erfolgreicher Kaufmann. Am 29. April 1937 hatte er die Tochter des früheren Bürgermeisters Andreas Popp (*2.4.1869 †26.6.1938), Sophia Beatrix Popp (*10.5.1898) geheiratet. Nach seiner Auswanderung in die USA wohnte er in der 529 West 1279th Street, New York 33.

Beatrix Schwestern hießen Augusta Dorothea (*18.6.1893), die als Erwachsene in München wohnte und Elisabeth Luka (*5.11.1901 †7.1.1986) die seit dem 16. September 1924 mit dem späteren Arnsteiner Bürgermeister Lorenz Lembach (*16.9.1897 †30.12.1982) verheiratet war. Die Lembachs wohnten im Schelleck 9, nachdem die Familie Popp dort ausgezogen war, weil sie 1924 ein schönes Haus in der Grabenstr. 8 errichtet hatten. Die Schwestern hatten zwei Brüder: Josef Anton *1.9.1894, verheiratet seit dem 25.11.1925 mit Catharina Deppisch (*29.1.1900 †1994), und Emil Jakob *20.6.1896, verheiratet seit dem 19.4.1926 mit Barbara (Bett y) Emmert (*14.7.1901 †24.1.1970).



Im Konzentrationslager in Riga kamen vier Familienmitglieder um (Jüdisches Museum Riga)

Ludwigs Schwester Martha, geboren am 1. Mai 1893 in Arnstein, verheiratet mit David Schulmann (*18.10.1877 in Mönchsroda) kam mit ihrem Mann und ihrer am 29. August 1931 geborenen Tochter Frieda Feodora am 26. März 1942 im KZ in Riga um. Diese Familie wohnte vor ihrem Umzug in der Bogenstr. 35 in Nürnberg, dann mussten sie ihr Quartier zwangsweise am Leo-Schlageter-Platz 6 nehmen.



In diesem Haus in der Marktstraße wohnte die Familie Veilchenblau



Hier wohnte Sallys Gattin und sein Schwiegervater sowie sein großer Helfer Lorenz Lembach

2) Anordnung von Edelmetall-Einzug

In der ‚Dritten Anordnung auf Grund über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939‘ wurde auch die Familie Veilchenblau betroffen. In diesem Fall waren es nur noch Dr. Ludwig Veilchenblau und seine Schwester Martha, da Bruder Sally bereits 1938 den Weg in die USA gefunden hatte.

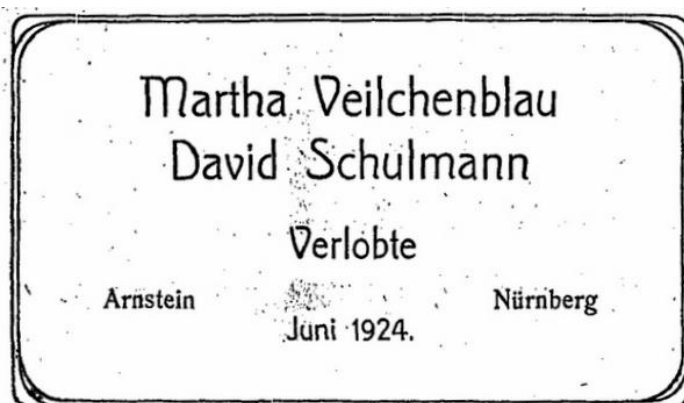
In dieser Verordnung wurde festgelegt, dass Juden die in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die vom Reich eingerichteten öffentlichen Verkaufsstellen abzuliefern hatten. Nur die Eheringe durften behalten werden.

Ludwig Veilchenblau, der zu diesem Zeitpunkt wegen Rassenschande im Würzburger Gefängnis in der Ottostraße weilte, musste am 2. August 1939 seine goldene Uhr mit 22 Gramm und einen Schmuckring abliefern. Der Wert für die beiden Gegenstände wurde mit 41,14 RM angegeben. Seine Schwester Martha Schulmann besaß ein umfangreiches Silberbesteck, das ihr sicherlich als Aussteuer mitgegeben wurde:

- 12 Kaffeelöffel
- 12 Esslöffel
- 12 Essgabeln
- 12 Dessertgabeln
- 12 Dessertmesser
- 12 Essmesser
- 12 Kuchengabeln
- 12 Eislöffel
- 12 Obstgabeln
- 12 Obstmesser
- 2 Fleischgabeln
- 1 Salatbesteck
- 1 Gemüselöffel
- 1 Saucenlöffel
- 1 Vorleger



Dieses Besteck wog 4.010 Gramm. Hierfür wurde ein Wert von 92,23 RM angesetzt.



Inserat in der Werntal-Zeitung vom 24. Juni 1924

Die Gegenstände wurde an das Leihamt der ‚Stadt der Reichsparteitage‘ Nürnberg am 31. März 1939 abgeliefert. Der Gegenwert sollte auf das Konto 13236 bei der Deutschen Bank in Nürnberg erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt wohnten die Schulmanns bereits im Leo-Schlageter-Platz 6 (bis 1933 Marienplatz), nachdem sie ihre Wohnung in der Bogenstraße verlassen mussten. Leo Schlageter

(*12.8.1894 †26.5.1923) war Soldat im Ersten Weltkrieg und Mitglied der NSDAP-Tarnorganisation ‚Großdeutsche Arbeiterpartei‘. Während der französisch-belgischen Ruhrbesetzung war er militanter Aktivist und wurde wegen Spionage und mehrerer Sprengstoffanschläge von einem französischen Militärgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet.¹



David Schulmann

Ausgezahlt wurden den Geschwistern nur 57,60 RM; der Rest wurde als Verwaltungskosten einbehalten. Die Pfandleiher bezahlten in der Regel nur ein Drittel bis zur Hälfte des Wertes, indem sie zehn Prozent ‚Servicepauschale‘ abzogen und willkürlich nur zwanzig bis vierzig Prozent auszahlten – allerdings in der Regel auf Sperrkonten, mit denen die nominellen Empfänger nichts anfangen konnten.²



Martha Schulmann

Überraschend ist, dass die Familie Schulmann über kein Gold verfügte. Es könnte sein, dass die Gefahr des Edelmetall-Einzuges bereits vorher bei den Juden bekannt wurde und es den Schulmanns möglich war, diese Werte dem Bruder Sally Veilchenblau zukommen zu lassen.



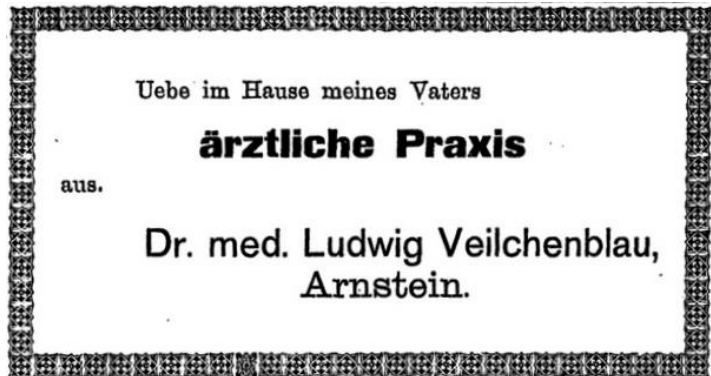
Arnstein in den dreißiger Jahren

3) Weitere Enteignungen bei Dr. Ludwig Veilchenblau

a) Während die Schulmanns über kein größeres Vermögen verfügten, war Dr. Ludwig Veilchenblau relativ wohlhabend. Ihm wurde am 20. Oktober 1938 das Baugrundstück Blatt Nr. 287 mit 440 qm durch eine Arisierungsmassnahme entzogen.

b) Entzogen wurde auch die ärztliche Praxis in der Marktstraße – damals Adolf-Hitler-Str. 48/49.

c) Wertpapiere im Betrag von 47.815 RM, die bei der Deutschen Bank Filiale Nürnberg (zum Zeitpunkt des Anspruches hieß die Bank ‚Bayerische Creditbank Nürnberg‘), lagerten und bei der Kreissparkasse Karlstadt-Arnstein, Zweigstelle Arnstein. Dazu konfiszierte der Staat noch eine Schuldscheinforderung in Höhe von 20.000 RM und eine Grundschuldforderung von 3.200 RM.



Seit 1919 agierte Dr. Ludwig Veilchenblau als sehr geschätzter Arzt in Arnstein (Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 6. November 1919)



Ein Arzt behandelt seine Patientin (Fliegende Blätter von 1878)

c) Bankguthaben, Lebensversicherungs- und Versorgungsansprüche. Die Versorgungsansprüche von Ludwig Veilchenblau beliefen sich auf 13.138 RM. Davon wurde zwei Drittel (= 9.830 RM) ausbezahlt und auf das Sperrkonto bei der Deutschen Bank in Nürnberg überwiesen. Hiervon wurden etwa 8.000 RM als Gerichtskosten für den Rassenschande-Prozess verwendet und der Restbetrag vom Staat eingezogen. Außerdem wurden bei der Kreissparkasse 5.625 RM wegen Steuerhinterziehung abgeschöpft. Eingezogen wurden auch Lebensversicherungsansprüche bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Höhe von 39.600 RM.

d) Praxiseinrichtung (drei Räume) mit Instrumenten und Apparaten, Praxis- und Privatbücherei, Praxisaußenstände,

Medikamente, Verbandstoffe, Wohnungseinrichtung, Kunstgegenstände, Bargeld usw. Diese Gegenstände befanden sich zum Zeitpunkt der Einziehung ebenfalls im Wohnhaus von Ludwig Veilchenblau. Die Einrichtung im Wert von 5.000 RM sowie die Medikamente, Verbandstoffe usw. im Wert von 6.000 RM wurden ebenfalls entschädigungslos eingezogen.

Der Wert der enteigneten Gegenstände wurde nach dem Krieg von den Antragstellern mit einem Steuerwert von 130.000 bis 140.000 RM bezeichnet. Eine genaue Aufstellung war nicht mehr möglich, da die Akten des Finanzamtes Karlstadt vernichtet waren. Als möglicher Zeuge wurde der Steuerinspektor Leonhard Will angegeben, der bis 1928 im Finanzamt in Arnstein tätig war und nach dem Krieg in der Frühlingstr. 468 1/28 in Karlstadt wohnte. Ein weiterer Zeuge war der Obersteuersekretär Karl Zang, der ebenfalls früher beim Finanzamt Arnstein arbeitete. Das Vermögen war nach Angabe der Anspruchsteller wesentlich höher, da Hausrat, Juwelen, Kunstgegenstände, wissenschaftliche Werke und anderes nicht im steuerlichen Vermögen enthalten waren.



Das Finanzamt Arnstein

Am 1. November 1939 leistete Ludwig Veilchenblau eine ‚Judenvermögensabgabe‘ in Höhe von 29.744 RM. Diese betrug nach der Durchführungsverordnung zwanzig Prozent des vorhandenen Vermögens. Also dürfte das Vermögen von Ludwig Veilchenblau zu diesem Zeitpunkt etwa 150.000 RM betragen haben.



Später musste sich Veilchenblaus mit dem Karlstadter Finanzamt auseinandersetzen

Aber nicht nur Guthaben und Edelmetall wurden vermisst, auch bei den Möbeln wurde anscheinend eine Entziehung vorgenommen: Am 11. Juni 1951 wurde beim Amtsgericht Arnstein ein nichtöffentlicher Prozess durchgeführt, der von Amtsrichter Dr. Josef Krayr (*19.3.1906 †27.4.1962) und Ludwig Bock als Urkundsbeamter geführt wurde. Als Zeuge für die fehlenden Möbel der Veilchenblaus wurde Andreas Reimann (*23.4.1894) aus der Grabenstr. 9 aufgerufen, der aussagte:

„Im Jahr 1938 betrieb ich in Arnstein als selbständiges Gewerbeunternehmen eine landwirtschaftliche Reparaturwerkstätte. Nebenbei fuhr ich noch bei dem Getreidehändler Weidner dessen Lastwagen. Wohl im Spätherbst 1938 erhielt ich von Weidner den Auftrag, Sachen der Frau Berta Veilchenblau nach Nürnberg zu fahren. Dortmals waren meines Erinnern ihre Söhne Dr. Veilchenblau und Charles Veit verhaftet. Beim Aufladen der Haushaltsgegenstände auf den LKW war ich nicht dabei. Wo sie sich heute befinden, weiß ich nicht. Als ich dann als Fahrer des LKW mich einfand, war bereits aufgeladen. ich kann heute nicht mehr sagen, was im Einzelnen alles aufgeladen war.“

Wenn ich mich recht erinnere, bestand das Lastgut aus Bettstellen; wie viele es waren, kann ich nicht sagen; ferner aus Schränken. Auch hier kann ich nicht sagen, um was für Schränke es sich handelte und wie viele es waren; auch aus Stühlen; auch hier kann ich nicht sagen, ob es sich um reine Stühle oder um Sessel oder sonstige Sitzgelegenheiten handelte. Ich kann auch nicht sagen, wie viele es waren. Auf dem LKW befanden sich auch Kisten. Ob es große oder kleine Kisten waren, und wie viele Kisten es waren, weiß ich heute auch nicht mehr. Den Inhalt der Kisten kannte ich nicht; insbesondere kann ich mich nicht erinnern, Gemälde oder Teppiche gesehen zu haben. Meinem Erinnern nach waren die Möbelstücke in gutem Zustand.

**Bestrafung
wegen Steuerhinterziehung.**

Durch Unterwerfungsverhandlung vom 28. September
1938 ist der

prakt. Arzt Dr. Ludwig Veilchenblau, Arnstein
wegen fortgesetzter Hinterziehung

a) von Einkommensteuer für die Jahre 1932 und 1934 mit	1087 RM.
b) von Vermögensteuer für die Jahre 1932 bis 1936 mit	1713 RM.
insgesamt mit 2800 RM.	

Geldstrafen rechtskräftig verurteilt worden.
Im Straferkenntnis ist angeordnet, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen ist.
Karlstadt, den 29. September 1938.
Finanzamt Karlstadt.

Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 1. Oktober 1938

Ob noch sonstige Haushaltsgegenstände außer dem Möbel und den Kisten aufgeladen waren, weiß ich heute nicht mehr. Die Sachen wurden zu einer Tochter von Frau Bertha Veilchenblau namens Schulmann Martha in Nürnberg gefahren. Beim Abladen der Sachen habe ich mitgeholfen, jedoch war ich beim Abladen nicht ständig anwesend.

Meines Erinnerns wurde über den Wert der von mir nach Nürnberg gefahrenen Sachen nichts gesprochen. Ich selbst vermöchte den Wert der Möbel, die ich hingefahren habe, nicht zu schätzen, da ich kein Fachmann bin.

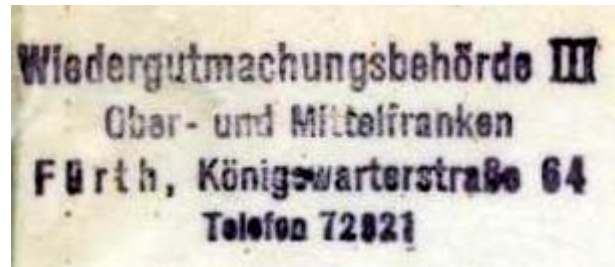
Grundsätzlich möchte ich bemerken, dass ich meine Angaben mit allem Vorbehalt machen muss, weil die Dinge schon fast 13 Jahre zurückliegen und ich ja vielfach im Auftrag von Weidner Möbel gefahren habe, sodass Verwechslungen möglich sind.“

Die Vermögensentziehung begann am 3. Dezember 1937, dem Tag der Verhaftung von Ludwig Veilchenblau durch die Gendarmerie und endete am 4. Dezember 1939 mit dem Einzug des Vermögens zugunsten des Bayerischen Staates. Dazu: Am 3. Dezember 1937 wurde Ludwig Veilchenblau wegen ‚Abtreibung und berufsfahrlässiger Körperverletzung‘ fälschlich angeklagt und deswegen wurde mehrmals vor dem Schwurgericht Würzburg verhandelt und der Angeklagte zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und sprach den Verfolgten von Schuld und Strafe frei. Er wurde jedoch nicht freigelassen, blieb weiter in Haft der Gestapo und wurde schließlich wegen ‚Verbrechens der Rassenschande‘ angeklagt. Dafür verurteilte ihn das Schwurgericht Würzburg zu sechs Jahren Zuchthaus. Die Gerichtsakten wurden leider auf Grund der Bombenabwürfe in Würzburg im März 1945 vernichtet.

4) Rückerstattungsanspruch Edelmetall und Guthaben

Die durch nationalsozialistisches Unrecht verursachten Schäden erforderten bereits unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Regelungen zur Wiedergutmachung. Besonders betroffen waren Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung Schäden erlitten hatten. Für diese Personen wurden deshalb bereits 1945 von den Besatzungsmächten erste Regelungen getroffen.

Die Westmächte erließen 1947 und 1948 Rückerstattungsgesetze (REG), in denen die Rückgewährung und die Entschädigung für Vermögensgegenstände geregelt wurden, die zwischen 1933 und 1945 ungerechtfertigt entzogen worden waren. In den neuen Unterlagen taucht der Begriff REG nicht auf, dafür BEG – Bundesentschädigungsgesetz. Bis zum Jahresende 2021 wurden aus diesem Gesetz über achtzig Milliarden Euro ausgewiesen.³



Stempel der Wiedergutmachungsbehörde für Ober- und Mittelfranken

Nach dem verlorenen Krieg wurden den Juden – auf Druck der amerikanischen Militärregierung und der jüdischen JRSO (Jewish Restitution Successor Organization) - Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland zugestanden. Die Aufgabe, Rückerstattungsansprüche abzuwickeln, wurde anfangs dem Zentralanmeldeamt Bad Nauheim übertragen.

A document from Deutsche Bank Nürnberg, dated 28. Oktober 1946. It is a 'Verzeichnis der Umsätze auf Depot' for Frau Bertha Veilchenblau. The document includes a table with columns for 'Nennwert oder Stückzahl', 'Bezeichnung der Wertpapiere', and 'nächstfälliger Zinsschein bzw. Dividendenscheine'. The table shows a single entry for '5 1/2% Bayer. Bodenkr. Anstalt Li. u. Gpfbr. J/J am 2.4.1940 Übertz' with a value of '800.--'. There is a handwritten note 'Clarine 158' in blue ink in the top right corner.

Nennwert oder Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere	nächstfälliger Zinsschein bzw. Dividendenscheine
800.--	5 1/2% Bayer. Bodenkr. Anstalt Li. u. Gpfbr. J/J am 2.4.1940 Übertz	

Die entzogenen Gelder flossen auf das Konto der Deutschen Bank, die nach dem Krieg in Bayern als ‚Bayerische Creditbank‘ firmierte

Der erste Rückerstattungsanspruch der Familie Veilchenblau wurde schon am 18. März 1948 durch die Bürgermeisterswitwe Katharina Popp (3.10.1860 †8.2.1958) gestellt. Sie war die Schwiegermutter von Charles Veit, der mit ihrer Tochter Beatrix

verheiratet war und handelte im Auftrag ihres Schwiegersohnes, welcher der einzige überlebende Verwandte der Veilchenblaus war. Es war eine lange Reise, bis sich Sally Veilchenblau endlich im Recht glaubte.

Am 12. November 1950 verlangte Lorenz Lembach im Namen des gesetzlichen Erben Sally Veilchenblau, nunmehr Charles Veit, bei der Wiedergutmachungsbehörde beim Landgericht Würzburg unter dem Aktenzeichen WK 126/49:

1. Die der Israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg zugeflossenen 1.000 RM werden nicht zurückverlangt.
2. Berta Veilchenblau hat eine Judenvermögensabgabe von 4.750 RM an das Reich bezahlt. Dieser Betrag wird beantragt.
3. Die bei der Deutschen Bank, heute Bayerische Creditbank, Nürnberg, vorhandenen Wertpapier in Höhe von 4.165,40 DM werden verlangt. Dazu das Guthaben in Höhe von 110,40 DM, dessen Gegenwert an die Oberfinanzkasse 1942 abgeliefert wurde. Außerdem Wertpapiere im Gesamtwert von heute 7.390,88 DM.
4. Dazu die Zinsen in Höhe von 5 % seit dem Zeitpunkt der Einziehung.



*Der spätere Bürgermeister Lorenz Lembach
(StA Arnstein Nachlass Lembach)*

Das Verfahren wurde an die 2. Wiedergutmachungskammer nach Würzburg abgegeben, wo unter Amtsgerichtsrat Dr. Ruckdäschel am 31. März **1952** im Namen des Deutschen Reiches, dieses vertreten durch den Bayer. Staatsminister der Finanzen, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion Nürnberg, Zweigstelle Würzburg, ein bedingter Vergleich erfolgte. Darin war enthalten:

- I) Das Deutsche Reich gibt den Gegenwert von Wertpapieren in Höhe 4.100 RM Anleihen und 5.300 Ungarische Kronen an die Antragsteller.
- II) Das Deutsche Reich zahlt für die Möbel und den Hausrat einen Betrag von 809 DM. Ein Betrag von 400 RM für die Instandsetzung der Wohnung sollte mit Gegenansprüchen des Antragstellers, insbesondere für die NSDAP und einer Umbuchung aus einem Sammelkonto ausgeglichen werden.
- III) Das Deutsche Reich zahlt für die Gold- und Silberwaren einen Betrag von 80 DM.
- IV) Das Deutsche Reich erkennt einen Betrag von 3.800 RM Judenvermögensabgabe und 950 RM für eine weitere Rate an.
- V) Die Parteien sind sich einig, dass die Reichsmark-Beträge entsprechende § 15 Umstellungsgesetz geändert werden.
- VI) Mit diesem Vergleich sind alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten.
- VII) Jeder Teil trägt seinen außergerichtlichen Auslagen selbst.
- VIII) Der Vergleich tritt am 30.4.1952 in Kraft, sofern er bis dahin nicht widerrufen wird.



Für das Silberbesteck gab es nur einen minimalen Betrag zurück

Lorenz Lembach als Antragsteller für Charles Veit war mit dem Vergleich nicht zufrieden. Deshalb gab es am 20. Mai 1952 eine weitere Verhandlung. Streitpunkt war nur der am 31.3. vereinbarte Ausgleich unter Ziffer II), dass die fraglichen 400 RM vom Staat nicht bezahlt werden. Aber auch dieser Vergleichsvorschlag fand noch keine endgültige Würdigung der Antragsteller. So wurde das Verfahren weiter hinausgezogen.

Durch die Stadt Nürnberg wurde am 23. September **1955** ein Wertgutachten für das konfiszierte Edelmetall erstellt. Danach wurde das Gold von Ludwig Veilchenblau mit 110 DM und das Besteck von Martha Schulmann mit 858 DM bewertet.

Erst am 14. November 1955, also sieben Jahre nach dem Antrag, wurde durch die ‚Wiedergutmachungsbehörde III, Ober- und Mittelfranken, Fürth, Königswarter Str. 64‘, ein Urteil gefällt, das mit einem Vergleich endete. Anspruchsberechtigter war Charles Veit, der durch den damaligen Bürgermeister und seinen Schwager Lorenz Lembach sowie dem Rechtsanwalt Dr. Schmitz, Nürnberg, Pilotystr. 7, vertreten wurde. Die Wiedergutmachungsbehörde Ober- und Mittelfranken war zuständig, da der größere Teil der Metallablieferung von der in Nürnberg wohnenden Schwester Martha Schulmann eingezogen wurde.

Vertreten wurde das Deutsche Reich durch Regierungs-Inspektor Edelmann von der Oberfinanzdirektion Nürnberg. Beide Parteien schlossen einen Vergleich:

„1. Die Parteien sind darüber einig, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen der Entziehung der Wertsachen laut Einlieferungsliste der Stadt Nürnberg vom 31.3.39 und der vom 2.8.39 zu LH Nr. 1725 und dem bezüglichlichen Verwertungsbogen zur gleichen Nummer Schadenersatz zu leisten, dem ein Ersatzbetrag von

DM 900,- (in Worten: neunhundert Deutsche Mark)

nach Maßgabe des künftigen Gesetzes über die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches, zugrundzulegen ist.

2. Der Antragsteller verzichtet auf Geltendmachung der hiervergleichenen Vermögensgegenstände nach dem BEG, die dort evtl. vorsorglich angemeldet wurden. Er ist nach Rechtskraft dieses Vergleiches mit der Übersendung einer Vergleichsniederschrift – durch die WB III (Anmerkung: Wiedergutmachungsbehörde – an die zuständige Entschädigungsbehörde einverstanden.

3. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Deutsche Reich von etwaigen Ansprüchen Dritter in Höhe der hier verglichenen Vermögenswerte freizustellen. Mit der Erfüllung dieses Vergleiches sind alle Ansprüche wegen der hier verglichenen Vermögenswerte zwischen allen am Verfahren Beteiligten nach MRG 59 abgegolten.

4. Gebühren- und Auslagenfreiheit wird in Anspruch genommen. Die übrigen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

5. Die Parteien behalten sich ein Widerrufsrecht vor, auszuüben durch Schriftsatz bis spätestens 15. Dezember 1955 17 Uhr.“

5) Enteignung Textilgeschäft Sally Veilchenblau

Einen besonders harten Kampf focht der noch lebende Sally Veilchenblau, nunmehr Charles Veit, bezüglich der Konfiszierung seines Warenlagers in der Marktstraße 57, aus. Ihn vertrat wiederum sein Schwager Lorenz Lembach, der damals Steuer-Oberinspektor und dann Steueramtmann war. Anscheinend wurden alle Schriftsätze von ihm erstellt, eine hervorragende Leistung für einen Nichtjuristen nur mit Volksschulabschluss! Wahrscheinlich wurde er von Charles Veit, der sicher ein sehr guter Kaufmann war und sich in New York mit seinen Glaubensgenossen kurzgeschlossen hatte, eingehend instruiert. Dabei war Sally Veilchenblau einigermaßen gut angesehen in Arnstein. War er doch schon 1919 zum 1. Vorsitzenden der ‚Ortsgruppe Arnstein des Reichsbundes Bayer. Kriegsbeschädigter und ehemaliger Kriegsteilnehmer‘ gewählt.⁴

Im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens erläuterte Lorenz Lembach am 11. Dezember 1949 das Prozedere der Enteignung 1937:

„Charles Veit übernahm etwa 1926 von seiner nun für tot erklärten Mutter das seit Jahrzehnten bestandene elterliche Textileinzelhandelsgeschäft. Das Geschäft hatte einen großen Kundenkreis. Charles Veit erweiterte den Geschäftsbetrieb durch Einzel- und Großhandel mit Schuhen, Tuchen, Trachtentücher (hierin Absatzgebiete sogar in der Tschechoslowakei und Rumänien-Siebenbürgen) und Herrenkonfektion. Die Firma war im Handelsregister eingetragen. 1927 heiratete er eine Tochter des Getreidehändlers und Bürgermeisters Andreas Popp in Arnstein. 1931 übernahm Charles Veit die Geschäftsführung der mit ausdrücklicher Billigung des verstorbenen Bezirksoberrichters Fischer neugegründeten ‚Firma Andreas Popp, Tuchversand‘ in Arnstein. Anfangs 1937 wurde gegen Charles Veit ein Strafverfahren wegen unlauteren Wettbewerbs vor dem Amtsgericht Arnstein durchgeführt, welches mit einem Freispruch endete. Das Strafverfahren wurde aber erneut durch Berufung des Staatsanwalts aufgegriffen. In dessen Verlauf spielte sich nachstehender Entziehungsvorgang größtenteils ab. 1938 starb Andreas Popp und Charles Veit wanderte mit seiner Familie in die USA aus. Zuvor hatte man ihn 8 Monate eingesperrt und 4 Monate unter Polizeiaufsicht gestellt.“

Bekanntmachung.

über eine

Bestrafung wegen Steuerhinterziehung.

Durch Unterwerfungsverhandlung vom 5. Oktober 1937 ist der

Manufakturwarenhändler Sally Veilchenblau in Arnstein

wegen eines Vergehens

- a) der fortgesetzten Einkommensteuerhinterziehung 1934 mit 1936 zu einer Geldstrafe von **1600 RM.**
- b) der fortgesetzten Umsatzsteuerhinterziehung 1934 mit 1936 und Januar — Juli 1937 zu einer Geldstrafe von **2400 RM.**
- c) der fortgesetzten Gewerbesteuerhinterziehung 1934 mit 1936 zu einer Geldstrafe von **200 RM.**

zusammen zu einer Geldstrafe von 4200 RM.

m. W. Viertausendzweihundert Reichsmark auf Grund des § 396 Reichsabgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden.

Die Verurteilung wird hierdurch auf Kosten des Verurteilten bekannt gemacht.

Finanzamt Karlstadt.

Sally Veilchenblau wurde zu einer Geldstrafe von 4.200 RM verurteilt (Werntal-Zeitung vom 13. November 1937)



Gestapo in Uniform (Foto Quora)

Man sieht, dass Charles Veit schon um 1930 die Vorteile des Versandhandels – wie heute wieder - erkannt hatte. Dazu beschrieb Lorenz Lembach den Entziehungsvorgang: Die Gestapo (kurz für Geheime Staats-Polizei) erließ am 29.7.1937 einen Schutzhaftbefehl gegen Sally Veilchenblau, der unter dem Decknamen seines Schwiegervaters ein Tuchwarengeschäft weitergeführt haben sollte. Damit würde er die öffentliche Sicherheit gefährden und es gäbe Unruhe in Arnstein. Nach Information des ‚Abwicklers‘

Wilhelm Krügel ordnete der Gauleiter und Regierungspräsident Dr. Otto Hellmuth (*22.7.1896 †20.4.1968) in Würzburg die Haft an, Veits Vermögen wurde beschlagnahmt und das Geschäft wurde von der Gestapo geschlossen. Nach der Strafverbüßung im März 1938 stellte ihn die Gestapo unter Polizeiaufsicht, wo er sich täglich um elf Uhr bei der örtlichen Polizei zu melden hatte. Dazu die Aussage von Wilhelm Krügel im Jahr 1948:

„Veit wurde damals in Schutzhaft gesetzt und sein Vermögen beschlagnahmt. Das Bezirksamt erhielt den Auftrag von der Gauleitung bzw. von der Regierung Mainfrankens, den Geschäftsbetrieb des Veit abzuwickeln. Da ein fachmännischer Berater auf dem Bezirksamt nicht vorhanden war, ersuchte dieses in Würzburg um Namhaftmachung eines Treuhänders der freien Wirtschaft. Die DAF (Deutsche Arbeits-Front) der Gauleitung benannte mich, worauf ich vom Bezirksamt die Aufforderung erhielt, unter dessen Aufsicht die Abwicklung über das Vermögen des Veit vorzunehmen. Mir wurde in Karlstadt erklärt, dass sich die Schlüssel zu den Geschäftsräumen des Inhaftierten in Händen der Gendarmerie Arnstein befänden. Ich betrat dann in Begleitung eines in Arnstein stationierten Gendarmeriebeamten die Geschäftsräume des Veit. Hier fand ich ein großes Durcheinander vor, worauf ich von dem Gendarmeriebeamten die Geschäftsräume wieder abschließen ließ, um von Würzburg einen Gerichtstaxator hinzuziehen. ... Mein Auftraggeber war die Gauleitung bzw. das Bezirksamt Karlstadt, denen gegenüber ich allein verantwortlich war und die auch die Abrechnung erhielten. Sie



Anzeige in der Broschüre zur Imker-Vereins-Ausstellung 1927

können sich daher nur an diese halten, die Ihnen gegenüber sich zu verantworten haben. ... Der Gerichtstaxator Paul Baumeister in Würzburg hatte damals den Auftrag erhalten, die vorgefundenen Waren und Einrichtungsgegenstände meistbietend zu versteigern. ... Ich war nicht befugt, Beschlagnahmen vorzunehmen, sondern habe später nur die bereits beschlagnahmten Waren und Gegenstände auf Anordnung des Bezirksamtes Karlstadt zu verwerten gehabt.

Es war auch ein Textilfachmann engagiert. ... Diese Personen haben in meinem und im Beisein eines Gendarmeriebeamten als Beauftragte des Bezirksamtes sämtliche dort befindlichen Gegenstände aufgenommen, sortiert und ein Protokoll aufgenommen.“

HAMBURG-AMERIKA LINIE
 VON HAMBURG DIREKT NACH
KANADA
 NÄCHSTE PASSAGIER-
 ABFAHRTEN:

M.S. „St. Louis“ 28. März
 M.S. „Milwaukee“ 4. April
 D. „Cleveland“ 16. April
 M.S. „St. Louis“ 29. April
 D. „Cleveland“ 21. Mai
 M.S. „St. Louis“ 4. Juni

AUSWANDERER
 BEFRIEDEN SICH WEGEN ALLER EINZELHEITEN ZU WENDEN AN:
 HAMBURG-AMERIKA LINIE, HAMBURG 1, ALSTERDAMM 2
 oder die Vertretung in
Arnstein, Sally Veilchenblau, Marktstrasse 48.

Dazu gab der Gendarmeriebeamte Valentin Schwarz (*4.2.1883 †6.1.1960), Grabenstr. 9, gegenüber der Militärregierung am 16. September 1948 an:

„Eines Tages wurde der Gendarmeriestation Arnstein in einem amtlichen Schreiben des Bezirksamtes folgendes mitgeteilt:
 Das Geschäft des Veit sei von der Gestapo geschlossen worden. Unter Leitung Krügels und Mithilfe Baumeisters würden die sämtlichen Warenbestände aufgenommen und anschließend öffentlich versteigert. Mit der Überwachung dieser Tätigkeit, der Liquidation des Geschäfts, wurde die Gendarmerie Arnstein beauftragt. Die Gendarmerie hatte Vollzugsbericht an das Bezirksamt Karlstadt zu erstatten. Mit der Aufsicht wurden von mir der

Praktisch für Sally Veilchenblau war, dass er über ein eigenes Auswandererbüro verfügte (Werntal-Zeitung vom 11. März 1930)

Gendarmeriehauptwachtmeister Ludwig König beauftragt. Die Bestandsaufnahme dauerte ca. 3 Tage, ebenso lange die Versteigerung. König meldete mir, dass Krügel gleich zu Anfang seiner Tätigkeit Warenbestände dieses Geschäfts unter der Hand in Arnstein verkauft hat, wie z.B. Futterstoffe, Anzugstoffe usw. König führte bei der Bestandsaufnahme die Aufsicht. Während dieser Aktion (Warenaufnahme und Versteigerung) wurde der Schlüssel zum Laden Veits bei der Gendarmerie Arnsteins verwahrt.“

Nach diesem Vorfall erschienen in der NS- und gleichgeschalteten Presse Deutschlands wüste Artikel über den Juden Veilchenblau und seinen Schwiegervater, den ehemaligen Arnsteiner Bürgermeister. So notierte die ‚Mainfränkische Zeitung‘, Würzburg, unter dem 30. Juli 1937: „Ein ganz frecher Jude. Geschäft unter arischem Namen betrieben.“ In der ‚Fränkischen Rundschau vom 4. August 1937 erschien folgender Schmäh-Artikel:⁵



„Die Geschäfte des Sally Veilchenblau

Wer sich mit einem Juden einlässt, geht daran zugrunde. Das hat so mancher Volksgenosse bitter erfahren müssen, der jüdisches Geld geborgt und dem der Hebräer dann den Hals zugedreht hat. Denn Schwindel und Betrug zählen zu den Geschäftsprinzipien dieser Rasse. In gleicher Weise betätigte sich auch der Jude Veilchenblau in Arnstein, dem die Behörden nun endlich sein unsauberes Handwerk gelegt haben. Im Jahre 1927 hat er schon einmal Konkurs gemacht und nach dem Muster seiner

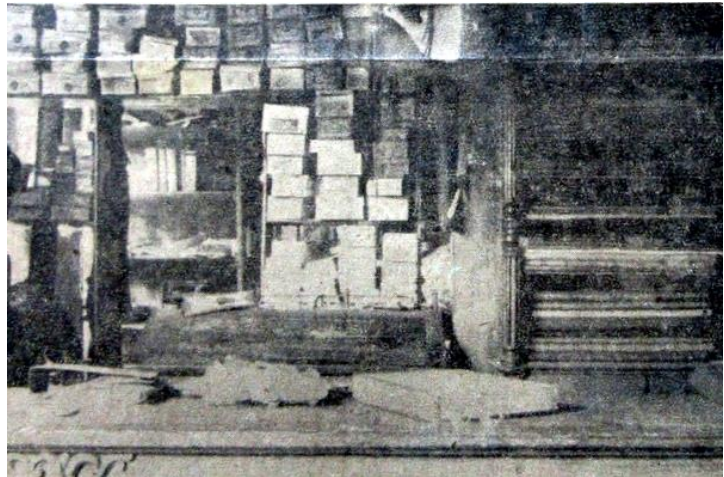


Bild in der Fränkischen Rundschau zu nebenstehendem Artikel

Rassegenossen zahlreiche ‚Gojims‘ betrogen. Das hat nicht etwa abschreckend auf seinen Kundenkreis gewirkt, sondern es fanden sich leider immer wieder Deutsche, die bei Veilchenblau kauften. Ja, der Jude war sogar so frech, sich um die Tochter des damaligen Bürgermeisters von Arnstein, Andreas Popp, zu bewerben. Popp war ein treuer Anhänger der Bayerischen Volkspartei, der sich ausschließlich von den Grundsätzen des politischen Katholizismus leiten ließ. So wurde der Jude Veilchenblau Schwiegersonn des früheren Bürgermeisters von Arnstein.

Junge Mädchen,
die sich durch **Heimarbeit** (Transkription von Tücher)

Nebenverdienst
schaffen wollen, können Näheres bei **Sally Veilchenblau, hier,** erfragen.

Werntal-Zeitung vom 2. Dezember 1922

Da kam die Machtübernahme durch den Nationalsozialismus und der Jude konnte nicht mehr so ungeschoren seine Schwindelgeschäfte wie unter den Systemregierungen ausüben, die Deutschland ja zum Lande Kanaan für die Juden gemacht hatten. Sally kam auf den Einfall, sich eine arische Firma zuzulegen. Und da musste wieder der Name seines Schwiegervaters Popp, des früheren Bürgermeisters, herhalten. So gründete

Veilchenblau zu einem Kramladen noch eine zweite Firma ‚Andreas Popp, Versandgeschäft, Arnstein i. Ufr.‘. Jeder in Arnstein und Umgebung wusste, dass der alte Popp keinen Dunst von einem Versandgeschäft hat und dass ausschließlich der Jude Veilchenblau dahintersteckt, die Firma eine verbotene Tarnung darstellt. Aber es gab immer wieder Judenknechte, die bei ihm kauften. Sie waren treue Kunden des Betrügers, bis am vergangenen Donnerstag, wie wir bereits gemeldet haben, die Behörden zugriffen und Veilchenblau hinter Schloss und Riegel setzten.

Als gestern behördlicherseits eine Bestandsaufnahme vorgenommen wurde, hatten wir Gelegenheit, uns das ‚Geschäft‘ des Sally Veilchenblau näher zu besehen. In dem dreckigen Loch, anders kann der Laden nicht bezeichnet werden, lag alles kunterbunt durcheinander. Eine fingerdicke Staubschicht lag über der Ware. Die Decke war schwarz verräuchert, Schmutz, altes Papier und anderer Unrat lagen auf dem Boden. Wie in diesem Laden jemand etwas kaufen konnte, ist uns schleierhaft. Und die Ware selbst war billiger Kitsch, Ramschware, wie sie nur von Juden geführt wird. Und dabei konnte man bei Veilchenblau nicht etwa billig kaufen. Artikel, die einen Wert von höchstens 50 Rpf haben, waren mit 1,20 RM ausgezeichnet. Die Schübe im Ladentisch glichen Abfalltonnen. Neben Dreck, alten Brotrinden lagen schmutzige Handschuhe, Flaschen, Gummibänder und andere Dinge wirr durcheinander.



Sicherlich war Sally Veilchenblau ein guter Verkäufer (Fliegende Blätter von 1903)

Geheimschrift sollte verschleiern

Interessant war das dunkle Geschäftsgebaren des Juden, das bei dieser Gelegenheit zum Vorschein kam. Von einer Buchführung kann natürlich keine Rede sein. In einem dreckigen Winkel, in dem Leitzordner, Karteiblätter, Prospekte usw. lagen und in dem auch eine vorsintflutliche Schreibmaschine stand, befand sich das ‚Büro‘ des Sally Veilchenblau. Geheimnisvolle Zahlen und unzusammenhängende Worte standen in den Büchern und auf den Karteiblättern. Er hat sich einer Geheimschrift, in der viele Zahlen vorkommen, bedient, um seine Buchungen und Aufzeichnungen zu verschleiern. Eingehende Untersuchung wird hier notwendig sein, um das Geheimnis dieser ‚Buchführung‘ zu lüften. Eine mühselige Arbeit, wie die ganze Bestandsaufnahme, denn in dem Laden herrscht neben dem vielen Dreck ein Gestank, dass einem Hören und Sehen vergeht.

Das schönste kommt aber zum Schluss. Nach der Verhaftung kam die ganze jüdische Sippe des Veilchenblau aus Nürnberg und fiel über die Frau des Veilchenblau her, nannte sie eine Gojimhure, die ihren Mann ins Gefängnis gebracht hat. Sie will aber dennoch bei ihrem Sally bleiben und nach dessen Freilassung mit ihm auswandern. Ein Entschluss, den Veilchenblau schon lange gefasst haben muss, denn er hat in erhöhtem Maße seine Außenstände eingetrieben und Verschiedenes auch verschwinden lassen.

Noch ein trauriges Kapitel: Unter den Aufzeichnungen des Veilchenblau fand man auch so manchen Schuldschein von Bauern, die dem Juden Vieh und Inventar für ein – im Verhältnis zum Wert der verpfändeten Gegenstände – lächerlich geringes Darlehen übereignet haben. So war es in den meisten Fällen, wenn sich der Bauer mit Juden einließ. Erst wurde eine Kuh verpfändet und dann gehörte dem Hebräer der ganze Hof. Allerdings gehen diese Schuldverschreibungen auf die Zeit vor der Machtübernahme zurück. Denn der neue Staat hat den deutschen Bauern von den Fesseln des Juden befreit.“

Auch im Würzburger Generalanzeiger vom 19. Januar 1938 war ein übler Artikel zu lesen: „Das arisch getarnte Judengeschäft von Sally Veilchenblau in Arnstein. Nach dem Krieg war der Angeklagte im elterlichen Geschäft (Trachten- und Kleiderfabrikation) eingetreten. Er heiratete die Tochter des Andreas Popp, ein arisches Mädchen, mit dem er nach seiner Behauptung in München in einer katholischen Kirche getraut worden sein will, was vom Vorsitzenden (Anmerkung von Lorenz Lembach: Landgerichtsdirektor Stelzner) als unmöglich bezeichnet wurde. Am 21.6.1937 wurde von der Strafkammer schon eine Verhandlung gepflogen; sie endete damals mit der Aussetzung. Der Staatsanwalt beantragte 9 Monate.“

Bei Edgar Stelzner (*13.8.1892 †3.8.1959) handelte es sich um einen überzeugten Nationalsozialisten, der von 1929 bis 1934 Erster Bürgermeister von Neustadt bei Coburg war. Ab 1937 war er Landgerichtsdirektor in Würzburg sowie Gaugeschäftsführer des NS-Rechtswahrbundes. Er starb, nachdem er nach dem Krieg als Syndikus in einem Molkereiverband arbeitete, in Würzburg.⁶

An die Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten des Distrikts Arnstein.

Durch die Fürsorge wurden uns
Damen-Hemden, -Strümpfe, Leibbinden, Kniewärmer, Erklingshemden, Mädchenhemden und Knabenhemden
zu mäßigen Preisen zugeteilt, die
Sonntag, den 10. Oktober,
mittags von 12–2 Uhr an die Hinterbliebenen und Beschädigten des Distrikts Arnstein bei **Kamerad S. Veilchenblau, Arnstein**, zu Abgabe gelangen.

An gleichen Tage ab 3 Uhr mittag, findet im Nebenraum „3. Raum“
Versammlung
statt und wird um vollständiges Erscheinen gebeten.
Bayer. Landesverband
des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen – Ortsgruppe Arnstein i.Fr.
Die Vorstandschaft.

Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 2. Oktober 1920

beruhen.

In einem Theaterabend in Würzburg ließ Treutlein den steuerhinterziehenden Juden Veilchenblau in einem Einakter darstellen.“

Für
habe ich in
**Webwaren
Konfektion
Schuhen**

besonders günstige Waren teilweise in geschmackvollen Geschenkpackungen hereinbekommen.

In allen **Bekleidungsarten** finden Sie bei mir Qualitätserzeugnisse zu besonders günstigen Preisen, da der Konzern dem ich mit über

400 bedeutenden Kaufhäusern Deutschlands angehöre, für das **Weihnachtsgeschäft** besondere Gelegenheitsposten zur Verteilung brachte und ich diese Ware restlos mit geringstem Nutzen **meinen Kunden** zugute kommen lasse.

Besichtigen Sie mein Lager und erfragen Sie die Preise ohne jede Kaufverbindlichkeit für Sie.

Sally Veilchenblau.

Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 29. Dezember 1929

Ein ähnlich gearteter Mensch dürfte auch SA-Oberführer und Regierungsrat Treutlein gewesen sein, über den Lembach berichtete:

„Dem Judenfeind und Christenfeind ersten Ranges, SA-Oberführer und Regierungsrat Treutlein, genierte sogar das Kruzifix im Wohnzimmer. Andreas Popp machte er Vorwürfe, wie er seine Tochter einem Juden geben konnte. Obiger Dettelbacher hatte den Eindruck – das sagte er mir 1946 – als ob die Feststellungen des Steuerfahndungsdienstes an den Haaren herbeigezogen und auf unwahren Dingen

Zum Steuerstrafverfahren ergänzte Lembach:

„Die Unterwerfung des Charles Veit kam durch Drohung mit Dachau im Falle der Weigerung zustande! Die Verhandlung fand im Gefängnis in Karlstadt statt. 4.200 RM Geldstrafe! Das zehnfache der angeblich hinterzogenen Steuern. Das Strafmaß war kurz zuvor in Würzburger Zeitungen gefordert worden.“

Bei Lembachs Antrag vom 7. Februar 1949 wies er bezüglich der Beschlagnahme der Warenvorräte von Sally Veilchenblau hin:

„Nach der Verhaftung des Verfolgten haben drei Personen einige Tage die Bestandsaufnahme gemacht und mehrere Tage dauerte die öffentliche Verschleuderung. Beispiele: Blauer, reinwollener Cheviotstoff, den es damals fast nicht mehr zu kaufen gab, wurde für acht Reichsmark pro Meter versteigert. Im freien Verkauf waren 15 RM pro m zu erzielen. Grober, schwerer, grüner Lodenstoff wurde um 4,50 RM pro m versteigert. Cheviotstoff legte man halbstücksweise zur Versteigerung auf, pro m 8 RM und fand, so wie gewollt, keine Abnehmer. Kartons mit Trachtentücher, Inhalt 5 Stück, wurden für 10 RM abgegeben. Der normale Preis betrug pro Hülle 8 RM. Nach auswärts wurden Waren verschoben. Ein unwesentlicher Teil wurde in Arnstein frei verkauft.“



Ganz so viele Tuchballen dürften es nicht bei Sally gewesen sein, aber doch immer noch viel genug



Der in den dreißiger Jahren in Deutschland selten gewordene Cheviot-Stoff kommt vom Cheviot-Schaf und musste teuer importiert werden. Dafür fehlten aber dem Deutschen Reich die Devisen (Wikipedia)

Zwischendurch erhielt Lembach von Charles Veit die Information über dessen Verhaftung: Bei seiner Verhaftung kamen zwei Männer der Würzburger Gestapo, die ihm die Pfeife aus dem Mund schlugen und sagten, dass er verhaftet sei. Von Regierungsoberinspektor Ludwig Meixl sei Veit einige Male verhört worden; dabei durfte er keine Gegenfragen stellen. Veit meinte, dass nun Meixl nichts von der Schließung des Geschäftes wissen wolle, wäre eine Unverfrorenheit. Dabei sagte er noch am Tag meiner Verhaftung: *„Ich habe Sorge dafür getragen, dass das Geschäft des Juden Veilchenblau für immer geschlossen bleibt.“* Vor seiner Auswanderung besuchte Veit noch einmal Meixl, um das ihm zustehende Geld aus seinem Vermögen ausbezahlt zu bekommen. Dazu meinte Meixl, dass das Sache des Bezirksamtes wäre und Veit hätte kein Recht, darauf irgendwelche Ansprüche zu stellen; für ihn

stünde kein Pfennig zur Verfügung. Solange er, Meixl, etwas zu sagen habe, könne Veit seine Auswanderung auf den St.-Nimmerleins-Tag verschieben. Für ihn wäre Dachau der geeignete Aufenthalt. Als Veit dagegenhielt, dass er nicht seine Verwandten anbetteln wolle, damit diese ihm bei der Überfahrt helfen würden, meinte Meixl, das sei gerade recht für diese Gegner des Regimes!

Auch über den Schwiegervater von Charles Veit, den früheren Bürgermeister Andreas Popp, berichtete Lorenz Lembach:



*Schwiegervater Anton Popp
(Stadtarchiv Arnstein)*

„Er wurde 1933 von den Nazis als Bürgermeister von Arnstein schändlich abgesetzt. Wenige Tage vorher hat er die Erlaubnis zur Entfernung der Hitlerfahne vom Rathaus Arnstein gegeben.⁷ Trotz schwerster Erkrankung wurde er 1937/38 von Justiz- und Gestapostellen durch Hausdurchsuchungen und Vernehmungen verfolgt. Er starb am 24.6.1938 seelisch zerbrochen. Man lese nur die Vernehmungsprotokolle in der Strafsache! Der Buchsachverständige Dettelbacher erklärte mir 1946, Landgerichtsdirektor Stelzner und der Staatsanwalt Meier hätten Popp stundenlang in gemeiner Weise widerlich zugesetzt; sogar das Austreten des Popp habe Stelzner überwacht. Dabei sei die Sache doch nur eine aufgebauschte Bagatelle gewesen.“

Bereits einige Mal wurde darauf hingewiesen, dass Sally Veilchenblau zu einer Strafe verurteilt worden war, unter anderem, weil er bei der Verhandlung falsche Angaben gemacht hatte. Dazu erklärte Lembach:

„Veit hat bei der Vernehmung unter Druck gestanden. Er und ich werden deren Anwendung als Beweis für den Wert der Vorräte widersprechen. Jemand, der vor Gericht steht und eine Geldstrafe zu erwarten hat, wird nicht den höchsten Betrag seines Vermögens nennen. Wenn diese Aussage eine Rolle spielen sollte, ist zu bedenken, dass nur Einkaufswerte gemeint sein konnten. Die Verkaufspreise lagen wesentlich höher und machten mindestens ein Drittel mehr aus. Dazu kamen noch die Außenstände, die an die 5.000 RM betrugen und der Wert der Einrichtung. Letztere war zwar alt, aber immerhin nicht wertlos.“

Man sieht wie gut es den damaligen Kunden ging: Der Unterschied zwischen Ein- und Verkaufspreis betrug nur dreißig Prozent. Heute sind in normalen Bekleidungshäusern Handelsspannen von dreihundert Prozent üblich.

Auch der Vorwurf des Konkurses bestand zu Recht: Im Dezember 1925 hatte Sally Veilchenblau, damals noch mit der Firma seines Vaters Gerson Veilchenblau, Konkurs angemeldet.⁸

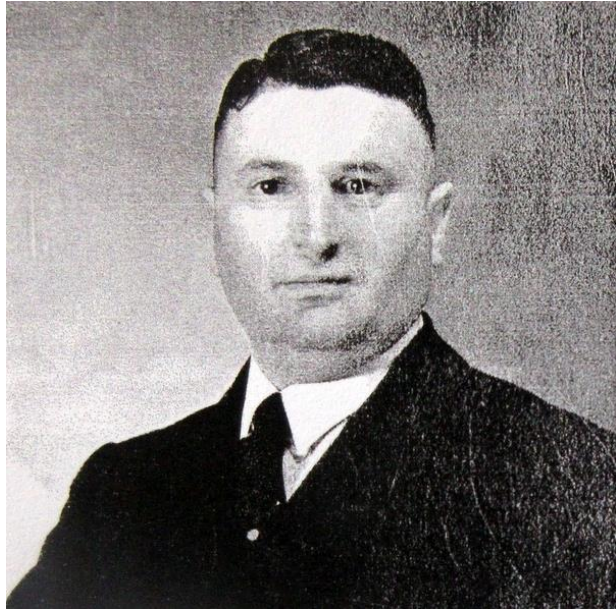
6) Rückerstattungsanspruch Textilgeschäft

Zu diesem Thema gibt es eine sehr dicke Akte; vor allem deswegen, weil für das Gericht lange Zeit nicht eindeutig feststellbar war, wer konkret der Entschädigungspflichtige war. Es war ein relativ zermürender Kampf. Bei einem Anhang zu einem Antrag als Bevollmächtigter schrieb Lorenz Lembach einmal etwas philosophisch:

„Ich war von dem Gedanken erfüllt, diese Sache auf gütlichem Weg zu regeln und hoffte, die Affäre nicht aufrühren zu müssen, sondern der Vergangenheit anheim geben zu können. Leider kam eine gütliche Einigung nicht zustande. Sie scheiterte nicht daran, weil das

Vergleichsangebot etwas

unangemessen war, was den Rückerstattungsanspruch und mich betrifft. Ich würde einen unbegründeten Anspruch des Klägers nicht vertreten. Nach Lage der Sache aber bin ich gezwungen, Teilausschnitte bitterer Erfahrungen von Not und Leid eines halben Dutzend Menschen über Jahre hindurch als eigenes Miterlebnis darzustellen. Den Verfolgten kenne ich seit 30 Jahren und sein Geschäft kannte ich vom Bestehen bis zur Vernichtung. Was damals geschah, war der Anfang von dem, was als Judenverfolgung traurige Geschichte eines Staates schrieb.“



Sally Veilchenblau (StA Würzburg, Landratsamt Karlstadt 4761)

Wiedergutmachung

Regelungen zur Entschädigung
von NS-Unrecht

Die Bundesregierung bemühte sich schon gleich nach Kriegsende, die Gräueltaten der Nazidiktatur zu lindern
(www.bundesfinanzministerium.de)

Im Entschädigungsantrag von Lorenz Lembach vom 16. März 1948 hieß es:

„Der Bayerische Staat als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landes Bayern und des Deutschen Reiches: Das Deutsche Reich raubte vom Vermögen des Verfolgten einen erheblichen Teil durch die aus rassistischen Gründen auferlegte Judenvermögensabgabe von mindestens 29.744 RM. Der Bayerische Staat als Rechtsnachfolger des Reiches ist erstattungspflichtig.“

Teile des Vermögens hat sich das Land Bayern durch Missbrauch eines Staatsaktes angeeignet bzw. es hat Entziehung in verschiedenen Richtungen ermöglicht, geduldet oder gewünscht; das verbliebene Restvermögen hat es eingezogen. Der Bayerische Staat als Rechtsnachfolger des Landes Bayern ist rückerstattungsspflichtig.“

Allein 1938 belief sich das Steueraufkommen aus der Judenvermögensabgabe auf 495.514.808 RM.⁹ Lembach verlangte daher für seinen Schwager 140.000 RM zuz. fünf Prozent Zinsen ab dem 3. Dezember 1937, die an Charles Veit in New York zu zahlen seien. Für den ungeübten Leser ist es manchmal schwierig, wenn es einmal heißt Bezirksamt und einmal Landratsamt: Die Bezirksämter, die es seit 1862 in Bayern gab, wurden 1946 in Landratsämter umbenannt, ohne dass sich die Aufgaben geändert hätten. Der Oberfinanzpräsident Nürnberg, Zweigstelle Würzburg, schrieb am 23. November 1949 unter dem Kennzeichen WK 134/49 an die Wiedergutmachungskammer in Würzburg:

„Aus den schriftlichen und mündlichen Erklärungen des Antragstellers geht hervor, dass der Rückerstattungsanspruch gestützt wird auf eine Entziehung des Betriebsvermögens, das zu dem seinerzeit von dem Antragsteller in Arnstein betriebenen Schnittwarengeschäftes gehört hat.

Der Entziehungsvorgang wird darin erblickt, dass das Bezirksamt (Landratsamt) Karlstadt im Juli 1937 das Geschäft des Antragstellers zwangsweise geschlossen, ihm die Weiterführung des Geschäftes untersagt und das Betriebsvermögen konfisziert habe. Der Anspruch wird somit aus Art. 2 Abs. 1b ZEG hergeleitet.

An urkundlichen Belegen für den Entziehungsvorgang haben sich lediglich ermitteln lassen:

1.) Eine Anzeige in der ‚Mainfränkischen Zeitung‘ vom 2.8.1937, in der ein als ‚Beauftragter‘ bezeichneter Wilhelm Krügel öffentlich dazu auffordert, Forderungen an Sally Veilchenblau, den jetzigen Antragsteller und an dessen Schwiegervater Andreas Popp anzumelden und Schulden gegen die eben Genannten einzuzahlen. Krügel beruft sich dabei auf eine Bestätigung der Deutschen Arbeitsfront, Gauverwaltung Mainfranken, vom 30.7.37 in Verbindung mit einer Verfügung des Bezirksamtes Karlstadt vom 30.7.1937 Nr. 7761.



Die DAF war eine Kungelgewerkschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Werntal-Zeitung vom 24. April 1934)

2.) Die Schätzungs- und Verkaufsprotokolle des Auktionars und Gerichtstaxators Paul Baumeister in Würzburg, abgeschlossen mit dem 12.8.1937.

Es kann ohne Weiteres unterstellt werden, dass weitere urkundliche Unterlagen, die über den Entziehungsvorgang Aufschluss zu geben vermöchten, nicht mehr vorhanden sind. Dies muss vor allem aus dem Bericht des von der Militärregierung mit der Untersuchung der Angelegenheit betrauten Ermittlers (Business Analyst) Gerhard Hübner vom 14./16.9.1948 geschlossen werden, der das Fehlen aller weiteren Unterlagen und das negative Ergebnis seiner Umfragen beim Landratsamt und Finanzamt in Karlstadt ausdrücklich hervorhebt.

Die Anzeige in der ‚Mainfränkischen Zeitung‘ vom 2.8.1937 ist vor allem dadurch bemerkenswert und wichtig, weil sie mit keinem Wort etwas von einer Einziehung oder Konfiskation des Vermögens des Antragstellers oder der Warenvorräte andeutet. Sie spricht vielmehr von der ‚Abwicklung des Geschäftsbetriebes‘. Dies lässt darauf schließen, dass sich die Mitwirkung des Bezirksamtes Karlstadt bei der Aktion gegen Veilchenblau darauf



Das Bezirksamt in Karlstadt

beschränkt hat, dass es die polizeiliche Schließung des Geschäfts angeordnet hat. Der Regierungsoberinspektor i.R. Meixl in Oerlenbach bei Bad Kissingen, der seinerzeit beim Bezirksamt Karlstadt tätig war und den Fall Veilchenblau kennt, weiß nichts davon, dass das Bezirksamt das Geschäft des Antragstellers geschlossen und ihm den weiteren Gewerbebetrieb untersagt habe. Er behauptet vielmehr, dass dies auf Befehl von Parteidienststellen geschehen

sei. Das jedenfalls kann als feststehend angenommen werden, dass das Bezirksamt keine Einziehung ausgesprochen hat. Solche Einziehungen aufgrund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens v. 14.7.1933, RGBl. I S. 479, in Verbindung mit dem Ges. v. 26.5.1933, RGBl. I S. 293, waren den obersten Landesbehörden vorbehalten (§ 1 d. Ges. v. 26.5.1933).

Auch der weitere Verlauf, den die sog. Liquidation genommen hat, hat mit einer Einziehung oder Konfiskation des Geschäftsvermögens nichts zu tun (Nähere Auskunft darüber ist auch jetzt noch von dem seinerzeitigen Liquidator Wilhelm Krügel zu erhalten, der in Steinbach bei Würzburg, Haus-Nr. 28 wohnt). Es kann hier die Frage zunächst offenbleiben, ob nicht die Liquidation der Warenvorräte, so wie sie tatsächlich gehandhabt worden ist, zu einer Verschleuderung von Werten und damit zu einer Schädigung des Antragstellers geführt haben. Nach den Angaben des Krügel hatte sie jedenfalls das Ziel und den Zweck, die vorhandenen Sachwerte in Geld umzusetzen und vorhandene Gläubiger zu befriedigen. Krügel betont insbesondere, dass die Warenvorräte zum erheblichen Teil mit Eigentumsvorbehalt belastet waren. Nach Wegfertigung der bevorrechtigten Forderungen blieb schließlich ein Betrag übrig, der nur zum Teil zur Deckung einer vom Finanzamt Karlstadt ausgesprochenen Steuerstrafe von 5.000 RM ausreichte. Der Rest der Steuerstrafe soll von dem Bruder des Antragstellers, dem prakt. Arzt Dr. Ludwig Veilchenblau, beglichen worden sein. Dagegen sei nicht abgedeckt worden eine Schuld bei der Bezirkssparkasse (Kreissparkasse) Arnstein. Krügel behauptet sogar, dass er nicht einmal seine baren Auslagen ersetzt erhalten habe.

Ich stelle anheim, hierüber Meixl und Krügel als Zeugen zu vernehmen. Soweit der Verkauf des Warenlagers auf Handlungen der NSDAP, ihrer Gliederungen usw., insbesondere der DAF zurückzuführen ist, kann der Bayer. Staat keinesfalls im Verfahren nach dem REG für den Schaden verantwortlich gemacht werden, weil er nicht Rechtsnachfolger jener Organisation ist.

Aber selbst wenn eine Mitwirkung des Bezirksamtes Karlstadt etwa insofern angenommen wird, dass es den Anstoß zu der Geschäftsliquidation gegeben habe, können die Art. 30 und 31 REG gegen den Bayer. Staat nicht angewendet werden und zwar schon deshalb nicht, weil das Warenlager keineswegs etwa zugunsten des Bayerischen Staates eingezogen worden ist. Der Bayer. Staat ist in keiner Phase der Aktion ‚Inhaber‘ des Betriebsvermögens geworden oder gewesen.

Sehr zu beachten ist außerdem, dass mit dem Erlös des Warenlagers ja die Schulden des Antragstellers weggefertigt worden sind.

Es wäre selbstverständlich irrsinnig, wollte man behaupten, dass der Antragsteller durch das Vorgehen gegen ihn keinen Schaden erlitten hätte. Man wird vielmehr in der Geschäftsliquidation nur den Schlussstein eines ganz planmäßigen Vorgehens erblicken müssen, das von der Rassendoktrin der NSDAP diktiert war und das darauf hinauslief, durch eine ganze Reihe von staatlichen und Parteimaßnahmen – Strafverfahren wegen unlauteren Wettbewerbs, Steuerstrafverfahren, schließlich konkursartige Geschäftsliquidation – den Antragsteller als ‚Volksfeind‘ materiell und moralisch zu vernichten. Das hat aber alles nicht damit zu tun, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem REG nicht gegeben sind, dass der Antragsteller vielmehr auf das Entschädigungsgesetz vom 12.8.1949 GVBl S. 195, zu verweisen sein wird.



Hinterher wurde alles auf die Partei geschoben (Signet Wikipedia)

Die mir zu treuen Händen überlassene Warenaufstellung reiche ich gleichzeitig zurück.“

Zu Wilhelm Krügel schrieb Lorenz Lembach im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens:

„Krügel verweigerte Frau und Kind des verhafteten Sally Veilchenblau jegliche Mittel zum Leben; nicht einmal ein Paar Schuhe gab er für das Kind heraus. Mangels jeglicher Mittel musste die Frau die Wohnung aufgeben. Den Lebensunterhalt erhielt sie von den Eltern und Verwandten. Krügel hatte viel Anteil an dem Steuerstrafverfahren. Er versuchte auch, die Auswanderung der Familie Veit zu verhindern. Wiederholt hielt er in Arnstein Zechgelage ab. ‚Der Jüd bezahlt alles!‘“

Sally Veilchenblau wohnte mit seiner Familie seit 1928 in der Bahnhofstr. 18. Ob und wann die Familie in die Marktstr. 57 umgezogen ist, kann nicht nachgewiesen werden.

Zu den Forderungen des Charles Veit erklärte Lembach, dass die Schuld bei der Sparkasse im Juli 1937 5.200 RM betrug. Diese hätte der Treuhänder bewusst nicht abgedeckt, obwohl es leicht möglich gewesen wäre. Um die Auswanderung der Familie Sally Veilchenblau zu ermöglichen, hätten die Verwandten 1938 die Schulden übernommen.

Lembach ging in seinem Antrag so weit, dass er nicht die Gestehungskosten der Warenvorräte, sondern die Verkaufspreise des Warenbestandes von der Staatskasse forderte. Diese wären bei mindestens 23.000 bis 24.000 RM gelegen.

Lembach forderte auch den Ersatz des Firmenwertes. Hierüber wurde im Vorfeld bereits gestritten. Der Oberfinanzpräsident wies daraufhin, dass der Umsatz von Veilchenblau ab 1933 gewaltig gesunken wäre und daher kaum noch ein Firmenwert vorhanden gewesen wäre. Lembach hielt dagegen, dass das Geschäft seit 1900 bestand und vor dem Boykott einen großen Kundenkreis hatte. Zudem hätte Veit seine Waren bis in die Tschechoslowakei und Rumänien (Siebenbürgen) verkauft.



Sally Veilchenblau hatte sein Konto bei der Bezirks-Sparkasse Karlstadt-Arnstein (Werntal-Zeitung vom 28. September 1938)



Lembach kämpfte vehement für die Belange seines Schwagers (Foto Werner Fenn)

In seinem Schriftsatz vom 23. November 1949 wies Lembach darauf hin, dass Vieles nicht mehr konkret nachvollziehbar sei, weil die Akten im Gerichtsgebäude Würzburg und im Rathaus in Arnstein in Flammen aufgegangen seien. Beim Finanzamt Karlstadt wurden alle Judenakten vor dem Einmarsch der US-Truppen verbrannt. Auch bei Wilhelm Krügel wurden die Akten bei den Bombenangriffen auf Würzburg im März 1945 zerstört.

Lembach bestritt auch, dass Geschäftsschulden – außer der

laufenden Bankschuld – größeren Ausmaßes vorhanden waren. Veit bestritt außerdem, dass Warenvorräte mit Eigentumsvorbehalt belastet waren. Krügel habe nach Meinung von Lembach mehr aus den Verkäufen entnommen, als ihm zugestanden sei. So betrug die ‚normale‘ Vergütung eines Abwicklers in dieser Zeit täglich vierzig bis sechzig Mark; dazu kamen noch 22 Mark Tagegelder. Da der Abwickler nur vier Tage tätig war, hätten maximal zwölfhundert Mark an Kosten anfallen dürfen. Zur Schließung des Geschäfts von Veit wies Lembach hin:

„Die Verfolgungsmaßnahmen sind von Staats wegen erfolgt und es mangelt ihnen, selbst wenn unlauterer Wettbewerb seitens des Verfolgten vorgelegen hätte, jede Gesetzmäßigkeit. Kein Regierungspräsident, kein Landrat, kein Staatsanwalt und kein Richter und kein Einziger der Beteiligten, auch nicht die Gestapo, hatte das Recht – selbst nach der damaligen Gesetzgebung – das Geschäft zu schließen, zu liquidieren und eine Familie bettelarm zu machen; einem Menschen die Freiheit zu rauben. Das von der Militärregierung als Naziunrecht aufgehobene Verbot der Tarnung jüdischer Geschäfte erging meines Wissens erst im Juli 1938! Die Mutter, der Bruder (Letzterer nach einem Leidensweg von sieben Jahren), die Schwester, deren Mann und Kind sind dem Terror zum Opfer gefallen. Gerade noch rechtzeitig konnte Charles Veit sich dem gleichen Schicksal entziehen.“

Bei der Verhandlung kam auch zur Sprache, dass Charles Veit nach seiner Auswanderung eine Bankschuld von 5.200 RM zurückließ. Diese Schulden wurden von seinen Schwägerinnen Luka Lembach und Auguste Popp gegen den Grundbesitzanteil ihrer Schwester Beatrix Veit als Hypothek übernommen. Bis 1945 wurden dazu Kosten von 3.100 RM zuzüglich 1.300 RM, insgesamt also 4.400 RM, bezahlt. Nach der Währungsumstellung am 20. Juni 1948 verblieben immer noch 2.300 DM. Diese Schuld lebte neu auf; dazu kamen noch die Zinsen seit diesem Tag mit 150 bis 200 DM; damit etwa insgesamt 2.500 DM. Eine Verrechnung dieser ‚Schuld‘ mit dem Wiedergutmachungsanspruch lehnte der Staat jedoch ab, ‚weil das Rückerstattungsverfahren Charles Veit keine unmittelbar rechtliche Wirkung auf die Schuld Lembach/Popp habe‘. Der Staat gewährte nicht einmal eine Stundung bis zum Abschluss des Rückerstattungsverfahrens.



*Beatrix Veit, geborene Lembach
(StA Würzburg Landratsamt
Karlstadt 4761)*

Auch beim Verkauf des Warenbestandes und der Einrichtungsgegenstände sah Lembach falsche Angaben: Paul Baumeister (*1894) hätte zugegeben, dass bei der Versteigerung mehr Erlöst wurde, als angegeben war. Die Bewertung durch Krügel und Baumeister sei viel zu niedrig angesetzt worden und meistens wurden nicht einmal die Gestehungs- oder Herstellungskosten angesetzt. Es wurde auch behauptet, Krügel habe Tuche nach auswärts geschafft (insgesamt 139,30 m Stoffe); dies sei durch das Aufnahme- und Schätzungsprotokoll nachgewiesen. Lembach forderte bei dieser Verhandlung einen Betrag von 22.000 DM zuzüglich Zinsen von fünf Prozent ab dem 1. August 1937.

Eine weitere Verhandlung fand am 30. März **1950** in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landgerichtes – 2. Wiedergutmachungskammer – in Würzburg statt. Richter war wiederum Dr. Ruckdäschel und die Justizangestellte Sommerrock als Urkundsbeamtin. Als Zeugen wurde Regierungs-Oberinspektor a.D. Ludwig Meixl und wieder Wilhelm Krügel geladen.

Ludwig Meixl gab zu Protokoll:

„Ich bin im Jahr 1937 am Landratsamt Karlstadt tätig gewesen und habe das Bezirkspolizei-Referat geführt. In mein Referat sind auch die Schutzhaftangelegenheiten gefallen; ich bin der Sachbearbeiter gewesen. Ich kann mich daran erinnern, dass im Jahr 1937 gegen Herrn Veilchenblau ein Strafverfahren durchgeführt worden ist; die näheren Zusammenhänge kenne ich indessen nicht. Ich weiß, dass seinerzeit Herr Veilchenblau in Schutzhaft genommen ist. Die Schutzhaft ist im Amtsgerichtsgefängnis Karlstadt vollstreckt worden; ich habe damals als zuständiger Sachbearbeiter mehrfach mit Herrn Veilchenblau Unterredungen gehabt. Ich habe auch mit seiner Frau und seinem Bruder gesprochen. Die Unterredungen hatten u.a. auch die beginnende Wegnahme seines Vermögens in Arnstein zum Gegenstand. Die Unterredungen haben teils im Gefängnis, teils in meinem Amtszimmer stattgefunden; im letzteren sprach ich mit seinem Bruder. Die Vermögensbeschlagnahme, bzw. Geschäftsliquidation ist nicht in mein Referat gefallen; ich habe davon gehört, dass das Geschäft Veilchenblau in Arnstein versteigert werden sollte; ich habe aber dienstlich keine Mitteilung gehabt. Es ist nach meiner Auffassung möglich, dass der inzwischen verstorbene



In einem freien Verkauf wurden die Gegenstände von Sally Veilchenblau versteigert (Foto westend61)

Regierungsrat Luitpold Hock, damals stellvertretender Amtsvorstand, Mitwisser oder sogar Mitwirkler in dieser Liquidationsangelegenheit gewesen ist. Nach meiner Überzeugung über das Maß und die Art der Mitwirkung des Bezirksamtes müssten in Sachen Geschäftsliquidation Veilchenblau Aktenunterlagen auch heute noch vorhanden sein. Dieses schliesse ich aus dem Umfang der Sache und ich unterstelle als sicher, dass ziemlich umfangreiche Akten vorhanden sind. Die Sache Veilchenblau hat damals viel Staub aufgewirbelt. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass der Sache ein umfangreicher Schriftverkehr gefolgt ist.

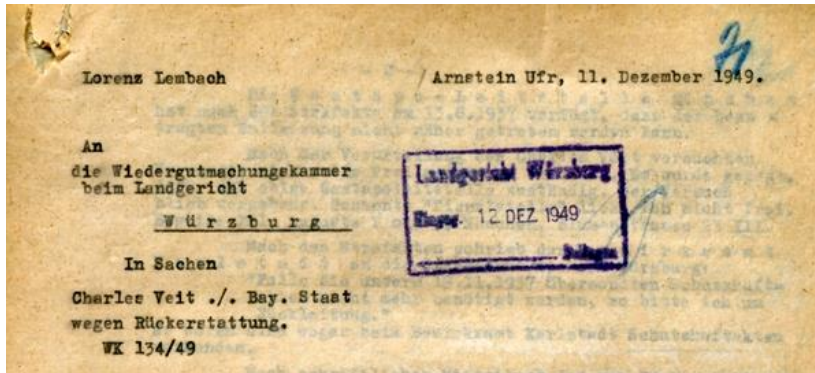
Der damalige Amtsvorstand Riss ist inzwischen verstorben. Ich füge weiter hinzu, dass ich in der Abwicklungssache Veilchenblau niemals tätig gewesen bin. Der damalige Abwickler Krügel ist in der Abwicklungsangelegenheit dienstlich nicht bei mir gewesen. Ich habe ihm in dieser Angelegenheit Aufträge nicht erteilt und nicht erteilen können. Ich muss auch in dieser Stelle die Möglichkeit einräumen, dass

Regierungsrat Hock Weisungen erteilt hat, deren Art ich nicht kenne.

Wenn mir vom Vertreter des Antragsgegners die Anzeige in der Mainfränkischen Zeitung vom 2.8.1937 vorgehalten wird, in welcher auf eine Verfügung des Bezirksamtes Karlstadt vom 30.7.37, Nr. 7761, Bezug genommen ist, so muss ich hierzu erklären, dass mir eine solche Verfügung unbekannt ist. Es ist möglich, dass eine solche Verfügung von Reg. Rat Hock oder vom Amtsvorstand getroffen wurde; in mein Referat jedenfalls sind Verfügungen, Liquidationen betreffend, weder getroffen worden noch auch auf diese Weise erfolgt, dass ich mitunterschieden habe.“

Bei dem damaligen Landrat handelte es sich um Rudolf Riß (*29.3.1884 †17.1.1945), der von 1933 bis 1940 Bezirksoberramtmann bzw. Bezirksamtsvorstand beim Landratsamt Karlstadt war.¹⁰ Meixl behauptete weiterhin, über das von ihm Vorgetragene hinaus nichts zu wissen. Ihm sei nur bekannt, dass die Sache Veilchenblau der einzige Fall im Geschäftsbereich des Bezirks gewesen sei. Es ist hinterher immer leicht, sich auf verstorbenen Kollegen hinauszureden. Damals wie heute: Politiker und Beamte erweisen

sich bei schwierigen Fällen stets als sehr vergesslich...



Als weiterer Zeuge wurde Wilhelm Krügel, 63 Jahre alt, verheirateter ehemaliger Wirtschaftstreuhänder, gegenwärtiger Hilfsarbeiter, Steinbach bei Würzburg, Haus-Nr. 28, gehört:

Brief von Lorenz Lembach an die Wiedergutmachungskammer

„Ich habe unter dem 2.

August 1937 in der Mainfränkischen Zeitung eine ‚öffentliche Aufforderung‘ veröffentlicht, in welcher ich auch auf eine Verfügung des Bezirksamtes Karlstadt vom 30.7.37 Nr. 7761 Bezug genommen habe. Mit dieser Verfügung hat es folgende Bewandnis:

Das Bezirksamt Karlstadt hatte sich an die Arbeitsfront in Würzburg gewandt mit dem Ersuchen, einen branchenkundigen Geschäftsabwickler für das Geschäft Veilchenblau zu finden; als solcher wurde ich ausgewählt.

Ich habe mich an das Bezirksamt Karlstadt begeben, nach meiner Erinnerung nach zu Reg. Rat Hock, den ich von früher her kannte. Beim Bezirksamt ist mir ein Schreiben ausgehändigt worden, eben die Verfügung, auf die in der Zeitungsnotiz Bezug genommen wurde. Dieses Schreiben hatte nach meiner Erinnerung im Wesentlichen enthalten, dass ich unter Aufsicht des Bezirksamtes Karlstadt die Liquidation durchführen sollte. Die in der Zeitungsnotiz angeführte Nummer der Verfügung – 7761 – musste auf diesem Schreiben gestanden haben; von dort habe ich sie entnommen. Ich weiß mit Bestimmtheit, dass in dem Zeitpunkt, in welchem ich mich in Karlstadt vorstellte, der Geschäftsinhaber Veilchenblau zu dieser Zeit in Karlstadt in Haft war. Ich habe mich nämlich unverzüglich nach der Vorstellung in Karlstadt nach Arnstein begeben und habe dort festgestellt, dass die Geschäftsräume von Veilchenblau unter polizeilichem Verschluss gestanden haben.

Ich habe im Zusammenhang mit meiner alsbald darauf einsetzenden Tätigkeit als Abwickler in Karlstadt Herrn Meixl kennengelernt. Ich weiß nun nicht mehr genau, ob ich dienstlich bei Herrn Meixl gewesen bin und ob er der Sachbearbeiter für die Liquidation gewesen ist. In Sachen Liquidation Veilchenblau habe ich dienstlich mit Reg. Rat Hock verhandelt, der nach meiner Überzeugung der zuständige Referent gewesen ist. Wenn ich mich nicht sehr täusche, ist die mir erteilte Vollmacht von Herrn Reg. Rat Hock unterzeichnet gewesen. Mit dem Vorstand habe ich wenig oder gar nichts zu tun gehabt in diesem Fall. Ich habe nach Erstellung des Bestandsverzeichnisses um die Genehmigung der Versteigerung nachgesucht, weil ich eine Versteigerung für die beste wirtschaftliche Verwertung gehalten habe.

Der Gerichtstaxator Baumeister hatte mich darauf aufmerksam gemacht, dass die Versteigerung nur nach erholter bezirksamtlicher Genehmigung erfolgen sollte; ich habe jedoch dieser Aufklärung nicht bedurft, denn ich bin ja unter Aufsicht des Bezirksamtes gestanden und hätte die Genehmigung zur Versteigerung ohnedies eingeholt. Ich kann heute nicht mehr genau sagen, ob die Genehmigung beim Bezirksamt sofort erteilt wurde oder ob ich schriftlich um Genehmigung nachgesucht habe. Ich bin jedoch der Überzeugung, dass das Bezirksamt die genehmigende Behörde gewesen ist. Ich kann mich nicht erinnern, von der Regierung eine Genehmigung erhalten zu haben.

An einem Versteigerungstag in Arnstein ist Herr Meixl im Versteigerungslokal anwesend gewesen. Nach meiner Erinnerung habe ich bei diesem Anlass nicht mit Meixl gesprochen. Ich weiß nicht, warum Meixl an diesem Tag im Versteigerungslokal gewesen ist.

Ich bin im Verlauf meiner Abwicklungstätigkeit von der Regierung Mainfranken (ich glaube wenigstens, dass es diese Stelle gewesen ist) aufgefordert worden, meine Abrechnungen vorzulegen. Ich habe daraufhin die Originale des Versteigerungsprotokolls samt Abrechnung an die Regierung geschickt, während in meinem Würzburger Büro GESTAPO-Beamte mehrfach bei mir vorstellig geworden sind, die sich nach dem Stand der Abwicklung erkundigt haben.

Bei Beginn meiner Arbeit in den Geschäftsräumen von Veilchenblau sind Beamte der Steuerfahndungsstelle Würzburg erschienen und haben entgegen meinem Protest die ganzen Geschäftsbücher mitgenommen. Erst ziemlich Zeit später sind die Geschäftsbücher wieder in meinen Besitz gelangt. Letztlich waren ein Kassenbuch und Teile der Vermögenserklärungen nicht vorhanden und ich kann nicht sagen, ob diese im Zeitpunkt der Beschlagnahme vorhanden gewesen sind. Ich habe mich sofort an die Bestandsaufnahme gemacht, die einige Zeit in Anspruch genommen hat.

Der öffentliche Aufruf in der Mainfränkischen Zeitung aber war gerade deshalb erforderlich, weil die ganzen Geschäftsbücher beschlagnahmt worden waren und ich mir deswegen kein klares Bild über die Vermögensverhältnisse des Geschäfts machen können. Bei der Vollmachtserteilung vor dem Bezirksamt ist mir mitgeteilt worden, und zwar mit Bestimmtheit von Herrn Hock, dass als Grund meiner Berufung als Abwickler die vermutete Konkursreife des Geschäfts Veilchenblau anzusehen sei. Ob eine finanzamtliche Prüfung des Betriebes stattgefunden hatte, bevor ich meine Tätigkeit begann, kann ich nicht sagen. Die Steuerfahndungsbeamten sind jedenfalls erst erschienen, nachdem ich meine Tätigkeit begonnen habe.

Nach meiner persönlichen Meinung ist die polizeiliche Schließung des Geschäfts Veilchenblau durch die GESTAPO erfolgt, nicht nur durch das Bezirksamt. Zu dieser Auffassung komme ich, weil ich mich an eine entsprechende Notiz in meinen Handakten zu erinnern glaube. Eine solche Notiz ist nach meiner Auffassung dahingegangen, dass die GESTAPO Herrn Veilchenblau festgesetzt und dessen Geschäft geschlossen hat. Ich bin nach den ganzen Zusammenhängen zu der Auffassung gekommen, dass die GESTAPO der veranlassende Teil der Liquidation des Geschäftes Veilchenblau gewesen ist und sich hierbei einer staatlichen Stelle wie des Bezirksamtes Karlstadt bedient hat.“

Auch Krügel weist immer wieder auf Erinnerungslücken und schiebt die Verantwortung auf Verstorbene oder die GESTAPO hin, die sich 1950 kaum wehren konnte.

Da sich die beiden Zeugen widersprachen, verlangte Lembach eine Vereidigung, zumindest von Ludwig Meixl. Diese wurde jedoch auf einen späteren Termin verschoben. Die Parteien hatten nunmehr drei Wochen Zeit, zu den Aussagen Stellung zu nehmen. Dann sollte eine weitere Verhandlung stattfinden.

Nach einem langen Brief Lembachs vom 30. April 1950 an die Wiedergutmachungskammer brachte er eine Reihe neuer Gesichtspunkte vor, die er von Charles Veit erhalten hatte. Bei der nächsten Verhandlung am 26. Juni 1950 in Würzburg trat der Gendarmeriemeister im Ruhestand, Valentin Schwarz, als Zeuge auf und erklärte:

„Ich war zur Zeit der Schließung des Geschäfts Veilchenblau der Führer der Gendarmeriestation Arnstein. Ich weiß, dass ich von dritter Seite mündlich eine Mitteilung erhielt, dass Sally Veilchenblau sich wegen unlauteren Wettbewerbs strafbar mache. Diese Mitteilung bezog sich darauf, dass Veilchenblau selbst ein Geschäft unter dem Namen seines Schwiegervater Andreas Popp führen würde. Ich habe daraufhin eine entsprechende Anzeige an das Bezirksamt Karlstadt erstattet. Es fand in der Folge daran eine Strafverhandlung vor dem Amtsgericht Arnstein statt; Veilchenblau wurde damals von der Anklage des unlauteren Wettbewerbs freigesprochen. Nach diesem Freispruch kam eines Tages ein Herr vom Würzburger Gericht; ich nehme an, ein Staatsanwalt, zu mir und forderte mich auf, mit ihm in den Laden des Veilchenblau zu gehen, wo festgestellt werden sollte, ob die zur Last gelegte Tarnung des jüdischen Geschäfts vorliege. Wir waren dann im Geschäft des Veilchenblau und es wurden die Feststellungen getroffen, die sich ja noch aus den Strafakten ergeben müssen. Danach wurde Veilchenblau in der Berufungsverhandlung in Würzburg zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt.



Valentin Schwarz

Eines Tages – ich nehme an, schon nach der Verurteilung des Veilchenblau – kam ein Schreiben des Bezirksamtes Karlstadt an die Gendarmeriestation, etwa folgenden Inhalts: ‚Die Gestapo habe die Schließung des Geschäfts Veilchenblau und die Veräußerung der Warenbestände angeordnet. Als Abwickler sei ein gewisser Krügel von Würzburg bestellt. Die Gendarmerie erhalte hiermit den Auftrag, die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen und nach Erledigung dem Bezirksamt Bericht zu erstatten‘. Meiner Erinnerung nach war das Schreiben von Oberinspektor Meixl (Im Auftrag) unterzeichnet. Mit Bestimmtheit kann ich dies jedoch nicht sagen. Wir erhielten auch Schreiben des Bezirksamtes, die vom Amtsvorstand unterzeichnet und von Meixl gegengezeichnet waren. Es gab auch seltene Fälle, wo nur der Amtsvorstand unterschrieben hatte.

In der Folge kamen dann Krügel, der Taxator Baumeister und noch andere nach Arnstein, die die Bestände aufnahmen und anschließend veräußerten.

Die Abwicklung der Angelegenheit dauerte vielleicht eine Woche. Über die Einzelheiten muss König, der mit in den Geschäftsräumen während der ganzen Zeit dabei war, Bescheid wissen. Ich könnte nicht sagen, dass in dieser Zeit jemand vom Bezirksamt, von der Gestapo oder einer anderen Stelle sich um die Durchführung gekümmert hätte. Den Abschlussbericht über die Sache hat König verfasst; ich habe ihn gelesen. Wenn ich mich recht erinnere, sind damals beim Verkauf der Waren etwa 7.000 RM Erlöst worden.“

Als weiterer Zeuge wurde der Oberleutnant der Gendarmerie Ludwig König (*1899) vorgerufen, der, nunmehr außer Dienst, in Volkach, Hauptstr. 360, wohnte. Er gab zu Protokoll:

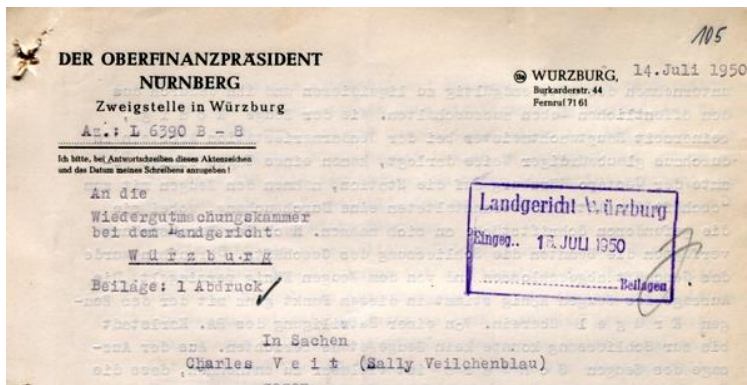


In diesem Gebäude im Schulhof 13 war die Polizei untergebracht (Foto Michael Fischer)

„Ich war im Jahr 1937 bei der Gendarmeriestation Arnstein als 2. Beamter. Eines Tages kamen einige Beamte der Gestapo aus Würzburg zu unserer Gendarmeriestation. Ich glaube, es war der Dienststellenleiter Völkel dabei. Es erfolgte daraufhin eine Durchsuchung der Geschäftsräume und der Wohnung des Veilchenblau. Bei dieser Durchsuchung war ich zusammen mit den Gestapo-Beamten anwesend. Ich kann mich

nicht mehr entsinnen, ob der Führer der Station, der Gendarmeriemeister Schwarz dabei war. Die Gestapo-Beamten nahmen bei der Durchsuchung gefundene Schriftstücke mit sich. Sie verfügten nach der Durchsuchung, dass das Geschäft zu schließen sei. Daraufhin wurde der Geschäftsraum abgeschlossen und von mir versiegelt. Ich erhielt vom Gendarmeriemeister Schwarz den Auftrag, die Sache der ‚Geschäftsschließung Veilchenblau‘ zu übernehmen. In der Folge kamen der Treuhänder Krügel von Würzburg und auch andere Leute. Diese nahmen dann im Geschäft die Warenbestände auf. Das Ergebnis wurde schriftlich niedergelegt. Ich war immer im Geschäftsraum mit dabei, da ich die Schlüssel hatte und mich verantwortlich fühlte, dass von den Beständen nichts entnommen würde. Krügel und irgendwelche Begleiter mögen vielleicht sechs oder acht Mal in Abständen nach Arnstein gekommen sein wegen der Warenbestandsaufnahme. Auch Beamte der Gestapo kamen mehrmals und hielten sich in dem Geschäftsraum auf.

Die Verwertung der Warenbestände erfolgte in einer öffentlichen Versteigerung, die im Geschäftsraum des Veilchenblau abgehalten wurde. Wenn ich mich recht erinnere, sind bei dieser Versteigerung etwa 5.000 bis 7.000 RM erzielt worden. Ich kann mich nicht entsinnen, wer damals die barbezahlten Gelder an sich genommen hat und weiß auch nicht, an wen das Geld abgeliefert worden ist.“



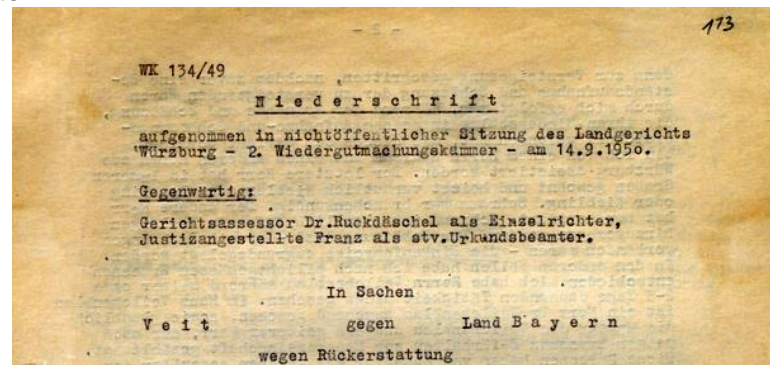
Briefkopf des Oberfinanzpräsidenten von 1950

Der Oberfinanzpräsident Nürnberg, Zweigstelle Würzburg, Regierungsdirektor Büttner, vertrat in seinem Schreiben vom 14. Juli 1950 an die Wiedergutmachungskammer in Würzburg weiterhin die Auffassung, dass das Land Bayern nach wie vor eine Haftung ablehnt. Der Bayerische Staat könne nur dann für die erlittene Einbuße verantwortlich

gemacht werden, wenn er als Entzieher von Vermögenswerten im eigenen Interesse aufgetreten oder wenn er der Rechtsnachfolger des Schädigers wäre. Dass die Beamten des Landratsamtes fleißig mitgeholfen hatten, Charles Veit zu schädigen, interessierte den Oberfinanzpräsidenten kein bisschen. Er verwies lieber daraufhin, dass es auf das Betreiben der Parteiinstanzen zurückzuführen sei, dass der Antragsteller wirtschaftlich erledigt werden sollte. Dies war eine Maßnahme ausschließlich der NSDAP und ihr verlängerter Arm, die Gestapo! Diese hätten das Bezirksamt aufgefordert, einen Abwickler, nämlich Krügel, zu bestellen. Dass auch die Polizei, die wie das Bezirksamt Ländersache sei, mitgeholfen habe, war eine pflichtgemäße Maßnahme, um Störungen von unbefugter dritter Seite festzuhalten. Wie schon in anderen Fällen, wurde der Schwarze Peter so oft hin- und hergeschoben, bis sich die Fälle oft von selbst erledigten.

Weder das Land Bayern noch das Reich, so Büttner, hätte einen Nutzen aus der Versteigerung erzielt. Es wurde bei der Beweisaufnahme vom 24. Mai 1949 leider unterlassen, auf die Verwendung der bei der Versteigerung erzielten Beträge einzugehen. Dass damit auch eine Geldstrafe bezahlt wurde, die wahrscheinlich dem Land Bayern zugutekam, interessierte Büttner nicht!

Der Oberfinanzpräsident behauptete, dass das restliche Geld an die Regierung von Mainfranken abgeliefert wurde – das wäre wiederum im Bereich des Landes gewesen. Er wies noch einmal daraufhin, dass das Bezirksamt keinesfalls Einziehungen aus politischen Gründen vornehmen durfte. – Doch was genehmigte Meixl?



Oberteil des Urteils der Wiedergutmachungskammer von 1950

Das Problem könnte auch daher kommen, dass viele Politiker in der Nachkriegszeit nicht unbedingt Freunde von Entschädigungszahlungen waren. Im Bewusstsein der deutschen Nachkriegsgesellschaft wurde den Opfern ein eher unbedeutender Platz zugewiesen. Vor dem Hintergrund des Wiederaufbaus begannen viele Deutsche, sich selbst als Opfer zu sehen. Die Betonung des manipulativen und terroristischen Charakters des NS-Staates half, eine Mitschuld an den NS-Verbrechen zu verdrängen und so wurden teilweise nicht die Täter, sondern die Opfer als Belastung für die neue Gesellschaft empfunden.¹¹

Dass das Bezirksamt die Versteigerung genehmigte, bezeugte Paul Baumeister in der Verhandlung am 14. September 1950 bei der 2. Wiedergutmachungskammer. Sogar innerhalb von drei Tagen erhielt er die schriftliche Genehmigung sowohl vom Bezirksamt als auch vom Arnsteiner Bürgermeister Max Bender (*9.5.1895 †23.12.1964). Bei der Versteigerung war auch ein ihm bisher unbekannter Herr Schramm zugegen gewesen, der



Paul Baumeister konnte sich nicht mehr erinnern, ob Dr. Ludwig Veilchenblau bei der Beschlagnahme anwesend war

anscheinend ein Fachmann war. Von der Familie war eventuell nur Dr. Ludwig Veilchenblau zugegen. Es wurde nicht alles versteigert: Zwei Posten wurden an die ortsansässigen Händler Karl Jäger (*10.12.1886 †4.3.1947), Marktstr. 24, und Anna Krieg (*6.7.1887 †3.3.1974), Marktstr. 36, außerhalb der Versteigerung zum Einstandspreis in Höhe von 1.423,80 RM verkauft. Dieses Verfahren entsprach der damaligen Vorschrift, dass neuwertige Sachen zum Teil

den örtlichen Einzelhändlern angeboten werden mussten. Es dürfte rund ein Viertel des gesamten Bestandes gewesen sein, den die beiden Textilhändler im Vorfeld erwarben. Paul Baumeister konnte sich bei dieser Verhandlung nicht daran erinnern, dass einer der Funktionäre bei der Versteigerung anwesend gewesen wäre.

Baumeister konnte sich auch nicht mehr daran erinnern, wie viele Versteigerungen in Arnstein angesetzt waren; es könnten zwei oder drei gewesen sein. Der Teil der Waren, die in Arnstein nicht versteigert werden konnten, wurden anschließend im ‚Hotel Franziskaner‘ in Würzburg angeboten. Dort sei die Versteigerung sehr mühsam gewesen, weil es sich um sehr viele Einzelposten gehandelt habe. Insgesamt, so Baumeister, sei der Versteigerungserlös höher gewesen als vorher geschätzt worden war, was seinerzeit durchaus üblich war. Für die Versteigerung in Würzburg musste Baumeister gleichzeitig beim Finanzamt, der Industrie- und Handelskammer, dem Stadtgewerbeamt und der Reichskulturkammer eine Genehmigung einholen. Als Honorar hatte Taxator Paul Baumeister zehn Prozent des Gesamterlöses erhalten. In einer späteren Verhandlung wurde darüber gesprochen, dass der Gesamterlös möglicherweise das Doppelte des Schätzwertes betragen haben könnte.

Ein paar Wochen später, am 12. Oktober 1950, wurde bereits eine weitere nichtöffentliche Sitzung des Landgerichts abgehalten. Wie bereits bei früheren Verhandlungen war für den Antragsteller der Finanzbeamte Lorenz Lembach zugegen, für das Land Bayern Regierungsdirektor Büttner und als Zeugen waren diesmal die drei bekannten Paul Baumeister, Wilhelm Krügel und Ludwig Meixl anwesend. Diesmal ging es vor allem um die Frage: hatte Meixl dem Versteigerer Krügel den Auftrag erteilt. Auch hier widersprachen sich die beiden. Diesmal meinte Meixl, dass es nicht unmöglich gewesen sei, dass er an die Gendarmeriestation Arnstein eine entsprechende Anweisung erteilt haben könne. Er verwies darauf, dass nur seine beiden Vorgesetzten entsprechende schriftliche Anweisungen erteilt hätten. Es ist verwunderlich, dass dies eine so wichtige Rolle spielen soll, nachdem doch alle Beamten des Bezirksamtes der bayerischen Staatsregierung unterstanden.

Krügel muss mit der Staatsgewalt sehr unzufrieden gewesen sein: Er behauptete, er hätte bis heute noch keine Bezahlung – weder bar noch auf andere Weise. Er hätte in dieser Zeit sehr gut verdient und war darauf nicht angewiesen. 1939 hätte er sich mit der Kreisleitung überworfen und die Akten abgegeben. Die von ihm zugezogenen Hilfskräfte hätte er aus eigenen Mitteln bezahlt. Damals hatte er den Wunsch, in den Osten zu gehen, weil er sich dort mehr Perspektiven erwartete, was er dann während der Kriegszeit auch getan hatte. Eine genaue Übersicht über die gesamte Abwicklung war nicht möglich, da die Steuerfahndungsstelle die Geschäftsbücher der Firma beschlagnahmt hatte. Soweit Krügel in Erinnerung hatte, wurden alle Gläubiger befriedigt und der Rest zur Tilgung der Steuerschuld, insbesondere der Steuerstrafe, verwendet. Danach soll noch ein Rest unbeglichen gewesen sein.



In dieser Zeit muss es nicht so einfach mit den jüdischen Vermögen gewesen sein: Alle paar Wochen, so Krügel, hätten sich die Zuständigkeiten geändert: Der Arisierungskommissar für den Gau, der Gauobmann der DAF, die Gestapo und die Regierung von Mainfranken. An letztere

An die Regierung von Mainfranken gab Krügel die Akten ab

hätte Krügel dann die Akten abgegeben, doch wo sie verblieben sind, konnte er nicht sagen. Seine Handakten, die er behalten hätte, wären im Krieg verbrannt.

Zwischenzeitlich wurde das ‚Oberfinanzpräsidium‘ in ‚Oberfinanzdirektion‘ umfirmiert und Vertreter dieser Behörde war nunmehr ein Herr König. Er behauptete am 19. Januar **1951**, dass das Bezirksamt Karlstadt nicht als untere Verwaltungsbehörde des Landes Bayern, sondern als unterste Dienststelle der Gestapo aktiv war. Diese Behörde hätte auch die Schließung des Geschäftes von Veit veranlasst. Demnach wäre das Bezirksamt nur als Unterbehörde der Gestapo aufgetreten. Dass die Abrechnung und die Unterlagen nach Beendigung der Angelegenheit der Regierung Mainfranken zugeleitet wurden, spräche nicht gegen diese Theorie. König behauptete weiterhin, dass als Grund für die Liquidation des Geschäftes nur die Konkursreife angesehen werden kann. Diese Abwicklung eines in hohem Maß verschuldeten, vermutlich überschuldeten Unternehmens, würde nicht ohne weiteres einen deliktischen Charakter zeigen. Es wäre denkbar, dass die Maßnahmen auf Drängen von Gläubigern zurückzuführen waren, deren wirtschaftliche Position durch die Verschuldung des Antragstellers gefährdet war, oder auf das Bestreben, das allgemeine Geschäftsleben in der Stadt Arnstein in Ordnung zu bringen. (Selbst heute noch hören sich diese Floskeln als an den Haaren herbeigezogen an.)

König schloss sein fünfseitiges Schreiben mit den Worten: *„Schließlich kann aus den Zeugenaussagen nicht der Beweis dafür entnommen werden, dass die Geschäftsschulden des Antragstellers nicht aus dem Erlös bezahlt wurden. Zwar fehlten die Geschäftsbücher im ersten Fall der Liquidation, sie wurden aber später zurückgebracht. Dazu kommt, dass sich die Gläubiger zweifellos auf die Zeitungsanzeige meldeten und dass auch eine alte Kartei gewisse Anhaltspunkte lieferte. Sicher haben auch das Stadtgespräch und die umfangreiche Behandlung des Falles in der NS-Presse einen Teil der Gläubiger zur Anmeldung veranlasst.*

Darüber, dass mit dem Erlös die Steuerschuld voll bezahlt oder dass ein Teil an die Regierung abgeführt worden wäre, enthält die Beweisaufnahme nichts. Dass die Einnahmen ausreichen, um die Vergütung des Taxators, die gemeldeten Vorbehaltsgläubiger und einen Teil der Steuerschuld zu zahlen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Darüber hinaus ist nichts bewiesen.

Die im Vorstehenden ausgeführten Bedenken hindern den Bayerischen Staat daran, auf den Vergleichsvorschlag der Wiedergutmachungskammer einzugehen. Das schließt nicht aus, dass der Bayer. Staat grundsätzlich bereit ist, den Weg einer gütlichen Einigung zu beschreiten, soweit für ihn die Rechts- und Sachlage eine Rückerstattungspflicht ergibt.“

Dazu antwortete Lorenz Lembach mit einem mehrseitigen Schreiben an die 2. Wiedergutmachungskammer am 8. April 1951 ausführlich: Er war nach wie vor der Auffassung, dass das Land Bayern Zahlungspflichtiger sei, da die Bezirksämter bis mindestens 29. September 1938 als Organe des Landes galten. Auch wenn die Gestapo die Beschlagnahme angeordnet hätte, so hatte doch das Bezirksamt die Liquidation angeordnet und mit Hilfe eines Abwicklers den Warenbestand verkauft. Und hier wäre der Kernpunkt des Problems: Diese Anordnung war nach den geltenden Gesetzen unerlaubt. Selbst wenn, wie Meixl ausführte, das Geschäft des Veit konkursreif gewesen wäre, so wäre dies Sache des Konkursgerichts und des Konkursverwalters gewesen und nicht ein Organ der staatlichen inneren Verwaltung. Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung, so Lembach: Das REG macht zwischen Entzieher, Mittäter oder Gehilfen keinen Unterschied. Die Rechtsprechung hätte bisher die Schadenersatzpflicht gemäß REG auch für Mittäter oder Gehilfen wiederholt bestätigt.



Auch das Amtsgericht Arnstein mischte bei der Angelegenheit fleißig mit

Weiterhin führte Lembach aus, dass sich Wilhelm Krügel in diesen Verhandlungen relativ naiv darstelle und kaum noch etwas von den Vorgängen und den Zahlungsmodi wissen wolle. Dabei habe er nach einem von ihm an den Regierungspräsidenten Mainfranken (Gauleiter Otto Hellmuth) gerichteten Schreiben, welches in der im Herbst 1946 bei der Spruchkammer Würzburg-Land stattgefundenen Verhandlung vom öffentlichen

Kläger vorgelesen und vom Kammervorsitzenden entgegengenommen wurde, dem genannten Regierungspräsidenten an ‚Beiträgen der Judenschaft‘ mehr als zweihunderttausend Reichsmark übergeben. Dieses Geld stammte nach einer Äußerung von Krügel vor genannter Spruchkammer aus den von ihm später als 1937 arisierten jüdischen Unternehmen! Soweit zur Ehrlichkeit von Zeugen...

Endlich am 14. November **1952** erfolgte ein Urteil der 2. Wiedergutmachungskammer Würzburg. Diesmal waren als Beklagte sowohl der Freistaat Bayern und das Deutsche Reich am Tisch; beide wurden durch das Bayer. Staatsministerium der Finanzen, konkret durch die Oberfinanzdirektion Nürnberg, Zweigstelle Würzburg, vertreten. Der Beschluss lautete:

„I. Das Deutsche Reich hat an den Antragsteller den Betrag von 16.000 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1.7.1948 zu zahlen. Der weitergehende Antrag des Antragstellers wird zurückgewiesen.

II. Der in Richtung gegen den Freistaat Bayern erhobenen Rückerstattungsanspruch wird zurückgewiesen.

III. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

IV: Der Geschäftswert wird auf 25.000 DM festgesetzt.“

Die Begründung soll ausschnittsweise zitiert werden:

„Der jüdische Antragsteller Charles Veit (bis 3. Mai 1944 hieß er Sally Veilchenblau; seit 2. Juni 1944 ist er Bürger der USA) betrieb bis zum 29.7.1937 das Textil- und Schuhwaren-Einzelhandelsgeschäft Sally Veilchenblau im Anwesen Nr. 48/49 in Arnstein, welches seinem jüdischen (dieser war katholisch) Schwiegervater Andreas Popp gehörte, der in dem gleichen Anwesen ein Versandgeschäft Andreas Popp unterhielt, in welchem der Antragsteller mitarbeitete. Dieses Einzelhandelsgeschäft Sally Veilchenblau ist Gegenstand des Rückerstattungsverfahrens, dessen gemeiner Wert von dem Antragsteller mit 29.000 RM beziffert wird, wovon 24.000 RM auf Sachwerte und 5.000 RM auf den Firmenwert entfallen. am 30.7.1937 wurde das Einzelhandelsgeschäft des Antragstellers samt Versandgeschäft des Andreas Popp geschlossen und alsbald liquidiert.



Ein schönes Jugendstilgebäude in New York, wo Charles Veit evtl. sein neues Geschäft eröffnet haben könnte

Die Vorgeschichte der Geschäftsschließung stellt sich wie folgt dar: Am 5.1.1937 erstattete der Ortsgruppenleiter Herbst von Arnstein Anzeige an die Kreisleitung der NSDAP, in welcher die Folgerung enthalten war, dass das Versandgeschäft ‚nur der Form halber auf den Namen des Landwirts Andreas Popp geführt‘ werde. Am 8.2.1937 brachte die Gendarmeriestation Arnstein den Vorgang unter dem Gesichtspunkt unlauteren Wettbewerbs beim Bezirksamt Karlstadt zur Anzeige. Im Zuge des damit eingeleiteten Verfahrens fand am 15.3.1937 eine richterliche Durchsuchung der Geschäftsräume des Antragstellers statt, mit dem protokollierten Ergebnis, dass kein Zweifel bestehe, dass es sich bei dem Versandgeschäft A. Popp um ein getarntes jüdisches Geschäft handelt, das

nicht streng vom Ladengeschäft des Sally Veilchenblau getrennt sei. Am 25.3.1937 wurde Anklage beim Amtsgericht Arnstein wegen unlauteren Wettbewerbs erhoben. Das Strafverfahren endete am 14.5.1937 mit einem Freispruch des Antragstellers unter der Feststellung, dass eine Teilhaberschaft oder Inhaberschaft des Angeklagten am Tuchversandgeschäft Andreas Popp nicht nachweisbar sei, wenn auch ein erheblicher Verdacht hierfür bestehe. Auf die durch die Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil eingelegte Berufung fand am 21.6.1937 die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht statt. Die Hauptverhandlung wurde zum Zwecke weiterer Erhebungen ausgesetzt. Am 29.7.1937 wurde über Sally Veilchenblau die Schutzhaft verhängt und im Amtsgericht Karlstadt vollstreckt. Der Schutzhaftbefehl ist wie folgt begründet:

„Der Kaufmann Sally Veilchenblau ist Jude und hat eine christliche Frau. Veilchenblau hat in Arnstein ein Tuchwarengeschäft und dasselbe unter dem Decknamen seines Schwiegervaters ‚Anton Popp‘ weitergeführt. Veilchenblau hat damit seine Kunden getäuscht und den berechtigten Unwillen derselben nach Bekanntwerden, dass es eine Judenfirma ist, hervorgerufen. Die getarnte Handlungsweise hat weiterhin den Widerspruch der realen Kaufmannschaft gezeitigt. Mit Rücksicht auf die dadurch geschaffene Unruhe wurde die öffentliche Sicherheit und Ruhe in Arnstein gestört. Zur Wahrung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit der Person war die Schutzhaft des Juden Veilchenblau anzuordnen.“

Während der Inhaftierung des Antragstellers im Amtsgerichtsgefängnis Karlstadt wurde ein Steuerstrafverfahren gegen ihn eingeleitet und betrieben, das mit der Auferlegung einer Geldstrafe von 4.200 RM wegen angeblich nicht gezahlter Steuern im Betrag von 420 RM endete. Um diese Zeit wurde ein intensiver Pressefeldzug gegen den Antragsteller entfacht.“

Nun erklärte das Gericht, warum der Freistaat Bayern nicht zur Zahlung herangezogen werden konnte:

„Es wird eingeräumt, es sei unbestreitbar, dass der Antragsteller auf Betreiben von Parteiinstanzen durch Verfolgung aus rassistischen Gründen den schweren Schaden erlitten habe. Der Freistaat Bayern müsse aber eine Haftung nach dem REG ablehnen, da mangels des Willens einer Einverleibung von Vermögensstücken des Antragstellers in das Staatsvermögen, die Geschäfts-Liquidation kein unter das REG fallender Vorgang sei. Das Bezirksamt Karlstadt habe keine Entziehung ausgesprochen, zumal Einziehungen auf Grund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 in Verbindung mit dem Gesetz vom 26.5.1933 (an diese Gesetze könne hier gedacht werden, obwohl deren Zugrundelegung nicht ersichtlich sei) den obersten Landesbehörden vorbehalten gewesen sei. Die Beteiligung des Bezirksamtes Karlstadt sei nur um deswillen zustande gekommen, weil die Gestapo die vorgenommene Geschäftsschließung mitgeteilt und beauftragt habe, die Warenvorräte zu veräußern. Nur in Ausführung dieser Anordnung habe das Bezirksamt Karlstadt für einen Abwickler gesorgt, Krügel beauftragt und zugleich die örtliche Gendarmerie angewiesen, die Abwicklung zu überwachen. Letzteres sei eine pflichtgemäße Maßnahme gewesen zur Fernhaltung von Störungen unbefugter Dritter. In Ausführung der Gestapo-Anordnung sei das Bezirksamt nicht als untere Verwaltungsbehörde des Landes Bayern tätig geworden, sondern als unterste Dienststelle der Gestapo und damit als Reichsbehörde. Wenn überhaupt jemals eine Haftung nach dem REG in Betracht komme, so höchstens in Richtung gegen das Deutsche Reich. Der ganze Vorgang beurteile sich aber nach dem Entschädigungsgesetz.“



Schon damals musste man ein guter Verkäufer sein, um Geschäfte zu machen (Fliegende Blätter von 1903)

Das Gericht hatte bei einem ersten Verfahren einen Vergleichsvorschlag vorgelegt, nachdem der Freistaat Bayern eine Zahlung von 12.500 DM leisten sollte. Diesen Vorschlag, dem Veit zustimmte, hatte der Freistaat Bayern zurückgewiesen. Nun wurde die Gestapo als Organ des Reiches als wesentlicher Verursacher der Schließung und des Warenverkaufs von Sally Veilchenblau gesehen. Begründet wurde dies u.a., dass im Vordergrund die intensive Hetzkampagne gegen den Antragsteller in der Presse stand. Dazu kam noch, dass es sich um eine fließende Entwicklung handelte; insbesondere die Tatsache, dass die Gestapo im Sinne der Zugehörigkeit ein Landesorgan war, aber doch effektiv den Parteiweisungen unterlag. Und die

Partei wurde den Organen des Deutschen Reiches zugeordnet.

Das Gericht bezweifelte auch, dass aus dem Verkaufserlös größere Beträge an Gläubiger geflossen sein könnten. Ein Nachweis über die Schulden von Veilchenblau lag auch nach dem Krieg noch nicht vor. *„Nach der Überzeugung des Gerichts kann es sich aber entgegen der völlig unglaubwürdigen Darstellung des Krügel nur um einen verhältnismäßig kleinen Betrag gehandelt haben. Die Darlegung des Krügel verdient in den entscheidenden Punkten keinerlei Glauben. Wenn seine Aussage - der Erlös habe zur Deckung der Unkosten des Baumeister, der Wegfertigung der Ansprüche der Eigentumsvorbehaltsgläubiger und teilweisen Abdeckung der Steuerschuld gerade noch ausgereicht – zutreffend wäre, wäre der ungewöhnliche Fall gegeben, dass in der Person des Sally Veilchenblau ein Jude im Jahr 1937 das Wunder vollbracht hätte, in seinem Lager ausschließlich Eigentumsvorbehaltsware (also kreditierte Ware) zu haben. Dies kann nach der in zahlreichen Rückerstattungsverfahren gesammelten Erfahrung des Gerichts im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Juden in Kleinstädten im Jahr 1937 nicht der Fall sein. Die ganze Fragwürdigkeit der Bekundung des Krügel wird deutlich angesichts seiner Behauptung, er habe für sich selbst und seine Hilfskräfte keinerlei Vergütung – sei es in Geld oder Ware – beansprucht.*

Es ist nach Bemessung der Höhe des Schadenersatzes davon auszugehen, dass ein Vermögenswert von 6.500 RM in Waren und Inventarstücken entzogen worden ist, zuzüglich der Außenstände, die das Gericht nach den Verhältnissen mangels anderer Anhaltspunkte mit 2.000 RM schätzt, sodass sich ein Gesamtbetrag von 8.500 RM ergibt. Ein Firmenwert kann dem Antragsteller nach dem RE-Gesetz um deswillen nicht ersetzt werden, weil die Firma zerschlagen, nicht aber fortgeführt worden ist und bestimmte Außenstände, sondern Waren usw. aus einem lebenden, keineswegs konkursreifen Geschäft nicht vorhanden waren. Der Antragsteller muss deshalb so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn das Geschäft ohne Entziehung im gleichen Volumen wie zuvor fortgeführt worden wäre. Unter Berücksichtigung der Faktorenpreis-Differenz zwischen 1937 und 1952 und unter Würdigung aller übrigen hier einschlägigen Gesichtspunkte kommt die Kammer zu dem Schluss, dass ein Betrag von 16.000 DM den Antragsteller hinreichend entschädigen kann.“

Doch die Oberfinanzdirektion Nürnberg, diesmal nicht von der Würzburger Unterabteilung, gab sich mit diesem Urteil nicht zufrieden. Sie legte am 6. Februar **1953** Beschwerde dagegen ein. Die Direktion meinte, dass die in den Ausführungen enthaltenen Behauptungen sowie die daraus gefolgerten Schlüsse als nicht stichhaltig bezeichnet werden. Die Richtigkeit wurde durch einen Dr. Böhme in vollem Umfang bestritten:

„In keinem der im Beschluss angeführten Tatsachen, die vorwiegend auf Zeugenaussagen beruhen, geht eindeutig hervor, dass

1.) das Deutsche Reich eine Beschlagnahme- oder Einziehungsverfügung des beanspruchten Geschäfts ausgesprochen hat. Es wurde von keinem der Zeugen behauptet, dass eine schriftliche Beschlagnahme- oder Einziehungsverfügung seitens der Gestapo vorgezeigt wurde. Dies war aber nach den allgemein bekannten damaligen Vorgängen fast ausnahmslos der Fall.

2.) Die Gestapo hatte erst im Jahr 1938 eine richtige Handhabe zu einer derartigen Maßnahme. Die Verordnung über den Einzug des jüdischen Vermögens datiert vom 3.12.1938 und beruht auf § 1 der 2. Anordnung des Beauftragten für den 4-Jahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24.11.1938. Beide Verordnungen datieren somit ein Jahr später als die hier von der Gestapo angeblich veranlasste Liquidierung des Geschäfts. Wie bekannt, wurden die jüdischen Unternehmen erst auf Grund dieser Verordnung ‚arisiert‘.

Falls jedoch die Liquidierung des hier zur Fragen stehenden Geschäfts aus rassistischen Gründen erfolgt sein sollte, waren nicht Reichsdienststellen daran beteiligt, sondern allenfalls die DAF (Deutsche Arbeitsfront), wie dies aus den Zeugenaussagen, die in der Beschlussbegründung wiedergegeben sind, zu entnehmen wäre.



Die Mainfränkische Zeitung berichtete häufig über das Judentum (Würzburgwiki)

3.) Die Darstellung sowohl der Veranlassung zu der erfolgten Abwicklung des Geschäfts wie auch die Begleitumstände ihrer Durchführung sind reichlich undurchsichtig. Aus den Zeugenaussagen ist keinesfalls, wie es die Kammer getan hat, zu folgern, dass es sich um eine eindeutige Maßnahme einer Reichsdienststelle handelt, die auf Verfolgungsmaßnahmen aus rassistischen Gründen zurückzuführen ist, noch ist als nachgewiesen anzunehmen, dass irgendwelche Vermögenswerte der vorerwähnten Firma in den Besitz oder Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen sind, was eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen eines Rückerstattungsanspruches ist. Auch ist das Schicksal des Verkaufserlöses aus dem Geschäftswert keineswegs restlos geklärt.

4.) Aus der Darstellung der Sachlage, die sich auf die rückständigen Steuern des Antragstellers beziehen, muss gefolgert werden, dass die Firma illiquid war. Ihre Warenvorräte waren mit Eigentumsvorbehalt belastet, des Weiteren hatte sie eine Barschuld

in Höhe von 5.200 RM. Die Verbindlichkeiten des Antragstellers hätten mit dem Erlös nicht weggefertigt werden können. Desgleichen konnte die vom Finanzamt Karlstadt ausgesprochene Steuerstrafe nur zum Teil abgedeckt werden. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, dass die Liquidierung der Firma im Einverständnis des Antragstellers durchgeführt wurde, da er möglicherweise gerichtliche Zwangsmaßnahmen zu erwarten hatte.“

Dr. Böhm ließ kaltschnäuzig außeracht, dass Sally Veilchenblau bei einem normalen Verkauf mindestens zehntausend Reichsmark erzielt haben könnte. Bisher war noch nie die Rede, dass ein merklicher Betrag an Eigentumsvorbehalt vorhanden wäre. Mit dem Verkaufserlös wäre es Sally Veilchenblau ein leichtes gewesen, die Bankschulden bei der Sparkasse Arnstein, seine Lieferantenverbindlichkeiten und die nicht bezahlten Steuern zu entrichten. Dabei ging es bei dem Streit fast nur darum, ob das Land Bayern oder die Bundesrepublik Deutschland den Schaden zu begleichen hätte – und das stets auf dem Rücken des sowieso schon durch die Entziehung stark geschädigten Antragstellers. Der obige Brief der Oberfinanzdirektion wurde am 12. Februar an Lorenz Lembach zur Stellungnahme binnen drei Wochen weitergeleitet. Dieser schrieb daher am 30. März 1953 an das Oberlandesgericht in München, 2. Wiedergutmachungssenat.

„I. Die Wiedergutmachungskammer hat, wie vom Antragsteller beantragt, auf schwere Entziehung durch Missbrauch eines Staatsaktes erkannt. Diese Entscheidung wird dem erwiesenen Entziehungsbestand (Ausplünderung durch Zusammenwirkung von Gestapo, Bezirksamt, Gendarmerie, Liquidator) gerecht. Sie entspricht den Grundsätzen des REG sowie der Rechtsprechung.



Stempel des Oberlandesgerichts

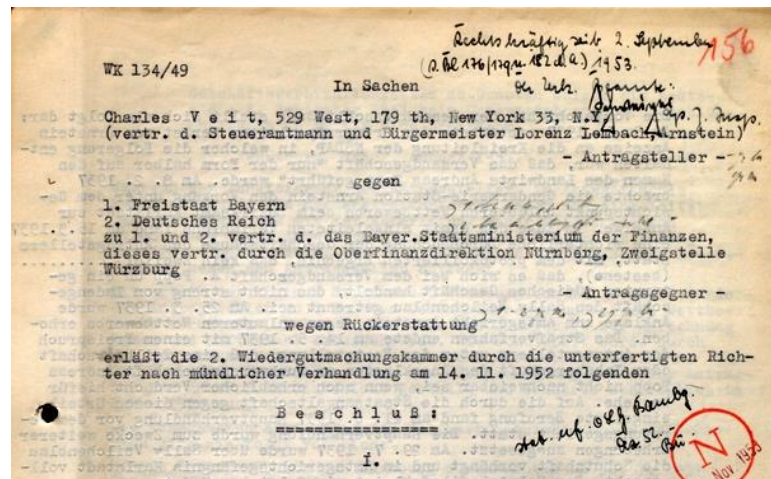
II. Der von der Wiedergutmachungskammer gezogene Schluss, eine Haftung des Freistaates Bayern als Entzieher im Sinne des REG sei nicht begründet, ist irrig. Die Kammer hätte den Freistaat Bayern mindestens als mit dem Reich gesamtschuldnerisch haftbar verurteilen sollen.

a) In Bayern war die Gestapo am 30.7.1937 i.S. der Unterordnung und Weisung eine Einrichtung des Landes. Für die Ausführung der Enteignung oder Beschlagnahme nach den Gesetzen vom 26.5.1933 und 14.7.1933 galt damals noch die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Justiz und Finanzen vom 19.9.1933. Erst später hat sich die Umwandlung der Gestapo zur Weisungsbefugnis entwickelt, so z.B. durch den Runderlass des Chefs der Deutschen Polizei vom 29.9.1938.

Die Entscheidungen verschiedener Wiedergutmachungskammern und Senate, welche die Gestapo in jeder Beziehung als Organ des Reiches ansehen, betreffen erheblich spätere Entziehungsfälle als den vorliegenden.

b) Selbst wenn die Gestapo am 30.7.1937 bereits i.S. der Unterordnung und Weisung Reichsorgan gewesen sein sollte, trifft den Freistaat Bayern die Haftung für den dem Verfolgten zufügten Schaden. Die Verwaltung und Verwertung eingezogener Sachen und Rechte oblag dem Bezirksamt. Eine Entziehung konnte nur zu Gunsten des Landes erfolgen und die Verwaltung bestand zum Zweck der Sicherung der Einziehung der Vermögensgegenstände zugunsten des Landes. Das Land Bayern hat sich wie ein Inhaber der Eigentümerstellung gebärdet und letztlich hat es die totale Ausplünderung der Verfolgten herbeigeführt. Ob dies aufgrund einer Rechtsgrundlage geschah oder nicht ist übrigens nicht entscheidend.

III. Vorsorglich stelle ich für den Antragsteller den Eventualantrag: Gemeinsame Haftung des Freistaates Bayern und des Deutschen Reiches auf Zahlung von 16.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1.7.1948 an den Geschädigten Veit auszusprechen.“



Beschluss der Wiedergutmachungskammer von 1952

In einem weiteren Schreiben vom gleichen Tag wies Lorenz Lembach daraufhin, dass die Bankschuld in Höhe von 5.200 RM von Sally Veichenblau von Wilhelm Krügel deshalb nicht bezahlt wurde, um seine Familie an der Ausreise zu hindern. Die Verwandten hätten an dieser Schuld bluten sollen. Die ausgesprochene Vermutung, die Liquidation sei im Einverständnis des Veit erfolgt, da er möglicherweise mit gerichtlichen Zwangsmaßnahmen habe rechnen müssen, fand Lembach als ‚Irrision‘. Weiter führte Lembach aus, dass Krügel in der öffentlichen Verhandlung der Spruchkammer Würzburg vom 25.9.1946 erklärt hatte, dass er an den Regierungspräsidenten von Mainfranken 224.000 RM dem Volksvermögen ‚aus arisierten Betrieben‘ gegeben habe, die aus ‚freiwilligen Leistungen‘ diverser Unternehmen stammen würden.

Das Wort ‚Irrision‘, das selbst heute nur nach langem Suchen im Internet zu finden ist, kommt aus dem Romanischen und bedeutete so viel wie Irrsinn, Hohn, Spott.

Ein endgültiges Urteil, das erst am 2. September 1953 Rechtskraft erlangte, wurde nach der Verhandlung vom 14. November 1952 von Senatspräsident Schmidt als Vorsitzenden und den Beisitzern Dr. Baumeister und Keidel gesprochen. Der Senat blieb bei seiner Ansicht vom Jahr vorher und verurteilte die Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgerin des Deutschen Reiches, an Charles Veit einen Betrag von 16.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1948 zu bezahlen. Weitergehende Anträge, auch gegen das Land Bayern wurden zurückgewiesen.

7) Wohn- und Geschäftshaus Marktstraße 57

Die beiden Häuser in der Marktstraße, damals Adolf-Hitler-Str. 48/49, gehörten Bertha Veilchenblau, die sie von ihrem Gatten Gerson, geerbt hatte. Die Gebäude wurden zwangsweise am 20. Oktober 1938 durch den vom Staat beauftragten Vertreter Franz



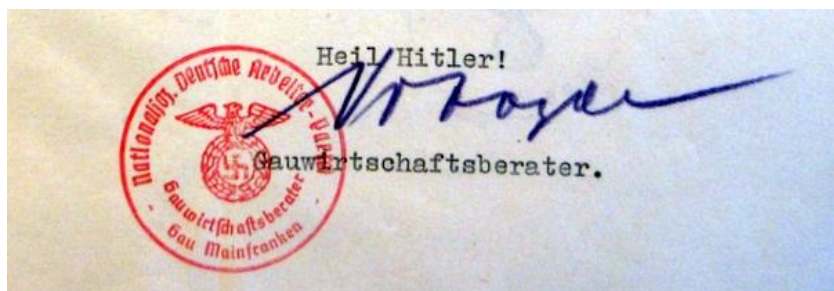
Siegel Notar Dr. Georg Herold

Kunkel aus Würzburg, Schönleinstr. 3a, bei Notar Dr. Georg Herold an den damals noch ledigen Buchhalter Martin Anton Herold aus Arnstein verkauft.¹² Sie wurden mit Plan Nr. 64, zwei Wohnhäuser am Markt mit Verkaufsladen, Keller, Waschhaus, Holzlege, Höfchen, Haus Nr. 48 und 49 mit 320 qm und Eingang ½ Anteil, ganze Fläche 10 qm, gemeinschaftlich mit Haus Nr. 50 mit 5 qm bezeichnet. Bertha Veilchenblau genehmigte den Verkauf in Nürnberg am 2. November 1938 und gleichzeitig die mündlich erteilte Vollmacht. Wahrscheinlich wurde sie gar nicht nach ihrer Meinung gefragt.

Der vereinbarte Kaufpreis betrug 9.525 RM. Zu diesem Zeitpunkt hatte Martin Herold das Haus bereits bezogen. Bertha Veilchenblau, geborene Heinemann, wohnte zu dieser Zeit in Nürnberg, Bogenstr. 35. Die Regierung von Mainfranken

genehmigte am 15. November auf Grund der Anordnung über die Anmeldung von Vermögen von Juden vom 26. April 1938 den Vertrag. Die Zustimmung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass der Kaufpreis durch die zuständige Preisbehörde genehmigt werden würde. Auch der Gauwirtschaftsberater der NSDAP Gau Mainfranken genehmigte den Vertrag mit Schreiben vom 19. Oktober 1938. Die Notarkosten beliefen sich auf 82,25 RM. An Grunderwerbskosten fielen 316,90 RM und eine Zahlung an die Stadt Arnstein in Höhe von 211,25 RM an.

Die Kaufpreisfestsetzung erfolgte durch den Bezirksbaumeister, einem Beamten des Bezirksamtes. Er schätzte den Wert allgemein so: Vorderhaus 25 % des Neubauwertes und Hinterhaus 20 % des Neubauwertes. Die Schätzungsunterlagen waren auch nach dem Krieg noch im Landratsamt hinterlegt.



Stempel des Gauwirtschaftsberaters der NSDAP

Im Jahr 1939 heiratete Martin Herold seine bisherige Verlobte Betty Schedel, mit der er zwei Kinder hatte: Ewald und Margot. Beim Kauf des Hauses musste Martin Herold 1.035 RM ‚Härfondsabgabe‘ und 1.000 RM an die Ortsgruppe der NSDAP entrichten. Charles Veit bezeichnete den Wert des Hauses bei seinem Antrag auf Entschädigung auf 30.000 RM.

Der Regierungspräsident in Würzburg schrieb am 29. Dezember 1941 an den Arnsteiner Notar Dr. Herold:

„Im Nachgang zu den Regierungserklärungen vom 15.11.1938 Nr. 1001 und in Gemäßheit der Durchführungsverordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften vom 10.6.1940 wird die von dem Erwerber zu entrichtende Ausgleichsabgabe auf den Betrag von 1.035 RM und 694,60 RM = zusammen 1.729,60 RM festgesetzt.

Der zur Verfügung des Regierungspräsidenten und Gauleiters zu Gunsten des Deutschen Reiches bereits bezahlte Betrag von 1.035 RM wird auf vorstehende Summe angerechnet. Es wären demnach noch 694,60 RM geschuldet, die umgehend an das Finanzamt in Karlstadt zu entrichten sind.“



So sah das Gebäude in den dreißiger Jahren aus

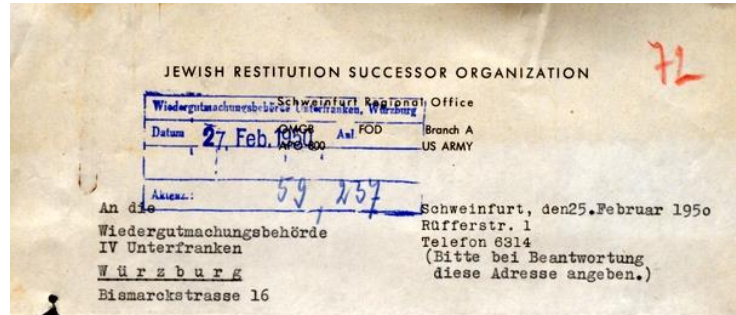


*Dazu gehörte auch dieser wunderschöne Garten, den später das Haus Schulhof 2 zugeschrieben bekam
(Foto Elisabeth Eichinger-Fuchs)*

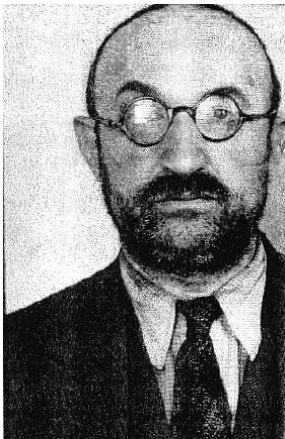
Diesen Betrag verlangte die Notarstelle am 9. Januar 1942 von Martin Herold. Immerhin dauerte es über drei Jahre bis die Regierung von Mainfranken die ganzen Gebühren, die in sicherlich sehr hoher Zahl in Mainfranken anfielen, den Käufern berechnete.

8) Rückerstattungsanspruch Geschäftshäuser

Bei jüdischen Rückerstattungsansprüchen wirkte grundsätzlich die ‚Jewish Restitution Successor Organization‘, im Arnsteiner Raum, Regional Office Schweinfurt, Ruffnerstr. 1, mit. Dies war besonders in den Fällen, wo keine jüdischen Personen den Krieg überlebten, von Bedeutung. Diese JRSO zog sich in dem Fall Veilchenblau zurück, nachdem Charles Veit seine Abstammung und sein Anrecht zu klagen, nachgewiesen hatte. Die Gebäude gehörten nunmehr Charles Veit. Nachdem seine Mutter bereits 1942 im KZ umkam, erbte sie der ältere Bruder Ludwig Veilchenblau, der im Gefängnis war, aber man hoffte immer noch, dass er überleben würde. Nachdem er



Briefkopf der Jewish Restitution Successor Organization



Dr. Ludwig Veilchenblau

zum 30. April 1945 für tot erklärt wurde, erbte sein einzig noch lebender Verwandter, Sally Veilchenblau, nunmehr Charles Veith.

Schon schnell agierte die Amerikanische Militärregierung in Karlstadt: Am 20. September 1945 verfügte sie über die Kontrolle – wahrscheinlich aller von Juden oder anderen rassistisch Verfolgten abgekauften Immobilien. Die Veilchenblau-Objekte in Arnstein stellte sie unter die Verwaltung von Luka Lembach, geborene Popp, die Schwester von Beatrix Veit.

Die mit einer Generalvollmacht ausgestattete Schwiegermutter Katharina Popp verlangte konkrete Zahlen bezüglich der Kaufabwicklung der beiden Häuser. Dies wurde ihr vom Grundbuchamt Gemünden auch am 23. Februar 1948 übergeben:

1. Einnahmen

Tag der Hinterlegung beim Notariat:

am 26.10.1938 hinterlegt von Karl Herold	2.000,00 RM
am 28.10.1938 überwiesen von der Flessa-Bank Schweinfurt	2.000,00 RM
am 29.10.1938 überwiesen von der Bayer. Vereinsbank Schweinfurt	6.000,00 RM
am 15.12.1938 Zinsgutschrift	<u>13,28 RM</u>
Gesamtbetrag	10.013,28 RM

2. Ausgaben

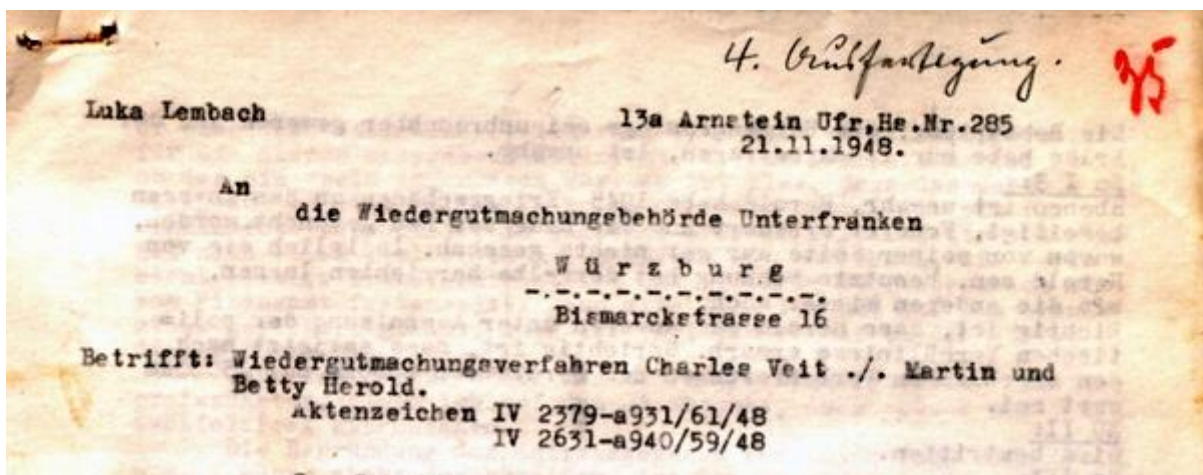
am 15.12.1938 an Berta Veilchenblau, Nürnberg	9.965,00 RM
am 17.12.1938 an Martin Herold, Arnstein	26,25 RM
am 17.12.1938 an Notariat Arnstein	8,75 RM
am 17.12.1938 an Veilchenblau (Zinsen)	<u>13,28 RM</u>
Gesamtbetrag	10.013,28 RM

Da Martin Herold im Zweiten Weltkrieg schon 1941 vermisst wurde, erhielt er bei dem Wiedergutmachungsverfahren mit dem Landwirt Josef Schneider (*21.2.1907 †13.3.1993) aus der Karlstadter Str. 9 einen Abwesenheitspfleger.



Martin Herold wurde schon 1941 vermisst und kam nicht wieder

Natürlich kämpfte Betty Herold - und mit ihr Josef Schneider - um den richtigen Wert. Sie behauptete, dass die Häuser sehr heruntergekommen gewesen wären und ihr Mann über achttausend Mark in die Renovierung gesteckt hätte. Dem widersprach der Antragsteller: Dr. Veilchenblau hätte in den dreißiger Jahren so viel Werte eingebaut, wie Herold insgesamt bezahlt hatte. Herold hätte nur den Laden umgebaut und zu einer Wohnung gestaltet. Außerdem hätte er nur den Schaden behoben, der durch die widerrechtliche Herausnahme der Zentralheizung entstanden war. Weiterhin hätte er getüncht und kleine Reparaturen vorgenommen. Von Verbesserungen oder Wiederinstandsetzung konnte keine Rede sein. Alles in allem wären von Herold während der ganzen Zeit des Besitzes nicht ganz 5.500 RM für die Gebäudeunterhaltung aufgewendet worden. Demgegenüber betrug die Mieteinnahmen in dieser Zeit mindestens elftausend Mark.



Antrag Luka Lembach, der Schwägerin von Charles Veit, vom 21. November 1948

Unwahr sei auch die Behauptung – die wahrscheinlich von seiner Witwe und seinem Vater Karl Herold kamen – dass Kriegsschäden beseitigt wurden. Nur die von Karl Herold genutzte Wohnung – wie die der anderen Mieter auch – wurde hergerichtet. Dass der Wert der Gebäude viel höher gewesen sein muss, ist auch der Brandversicherungsurkunde zu entnehmen, die einen Wert für das Vorderhaus von 21.000 RM und für das Hinterhaus 12.000 RM ansetzte. Dass Herold allein das Risiko eines Wasserschadens auf 21.000 RM und den Brandversicherungswert mit 33.000 RM ansetzte, stellt klar, dass er von einem höheren Wert des Hauses ausgehen musste.



Das Gebäude nach dem Umbau zur Raiffeisenbank

Nach längeren Verhandlungen, bei denen auch die finanzierende Bayerische Vereinsbank einbezogen wurde, einigten sich Charles Veit und Betty Herold bei der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Würzburg am 12. Oktober 1949, dass Charles Veit als Erbe von seinem Bruder Ludwig Veilchenblau wieder rechtmäßig in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen wurde.¹³ Grundlage war, dass die Verkäuferin Bertha Veilchenblau als Jüdin zu der Gruppe der in Art. 3 Abs. I b REG genannten Personen zählte. Da der Verkauf nach dem 15. September 1935 stattfand, waren die Voraussetzungen des Anfechtungsrechts nach Art. 4 REG erfüllt. Gemäß Art. 15 Abs. 1 REG waren daher die Antragsgegner (Eheleute Herold) zu verurteilen, in die Berichtigung des Grundbuches einzuwilligen. Dies bedeutete, dass als Eigentümer der Immobilie die Eheleute Herold gelöscht und Charles Veit an ihrer Stelle eingetragen wurde.¹⁴ Die Bayer. Vereinsbank verzichtete auf das von ihr gewährte Darlehen in Höhe von 19.000 RM. Bedingt durch die Abwertung auf 6,5 % war es sowieso nur noch ein geringfügiger Betrag und wahrscheinlich wurden schon in den Vorjahren auf diese Finanzierungen von Judenhäusern erhebliche Wertberichtigungen bei den Banken vorgenommen.

Anzufügen ist noch, dass 1949, also zu einem Zeitpunkt, als das Haus noch offiziell Betty Herold gehörte, diese in der Karlstadter Str. 34 wohnte. Als Mieter wurden in diesem Jahr der Kaufmann Helmut Hertel, der evangelische Diakon Otto Reinberger, der Arbeiter Michael Wagner (*24.9.1909 †26.9.1983) und der Schwiegervater Karl Herold notiert.¹⁵

9) Garten in der Grabenstraße

Weil Dr. Ludwig Veilchenblau zu der Zeit in Haft in Würzburg saß, verkaufte unter Beurkundung von Notar Dr. Georg Herold der Bevollmächtigte Franz Kunkel aus Würzburg am 20. Oktober 1938 an Martin Herold den Garten in der Grabenstraße, der bezeichnet wurde mit ‚Plan Nr. 287 Bauplatz am Graben mit 440 qm‘ zum Preis von 440 RM.¹⁶ Die Besitzübergabe war zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt. Kopien dieses Vertrages erhielten das Grundbuchamt Arnstein, das Finanzamt Karlstadt zur Veräußerungsanzeige und eine Ausfertigung für die Steueraußendienststelle sowie die Regierung von Mainfranken.



Auch bei dem Gartenthema mischte das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung, Außenstelle Karlstadt, mit.

Da der Verkäufer Jude war, musste die Regierung von Mainfranken den Vertrag genehmigen, die dies auch am 28. Oktober vornahm. Die Kosten des Vertrags betrugen 43,75 RM. Seltsamerweise beglaubigte der Notarstellvertreter Dr. Hecht am 28. Oktober die Echtheit der Unterschrift von Dr. Ludwig Veilchenblau auf diesem Vertrag, obwohl dieser nicht unterschrieben hatte. Am 15. November bestätigte die Regierung von Mainfranken noch einmal den Kaufvertrag mit den Worten:

„Gegen den Verkauf des in der Kaufvertrags-Urkunde vom 20.10.1938 Urkunden-Rolle Nr. 849 näher bezeichneten Grundstückes – Plan Nr. 287 Steuergemeinde Arnstein – des Arztes Dr. Veilchenblau in Arnstein an den Buchhalter Martin Herold dortselbst besteht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und vorbehaltlich der etwaigen Nachprüfung des Kaufpreises durch die zuständige Preisbehörde keine Erinnerung.“

Schon am 18. September 1941 verkauften Martin und Betty Herold den Garten in der Grabenstraße an den Kaufmann Anton Speitel (*27.9.1936 †2.9.2009), verheiratet mit Anna, geb. Amrhein (*16.7.1908 †25.12.1997), die in der Goldgasse 23 wohnten. Es wurde jedoch nur das neu gebildete Teilstück 287 1/6 mit 302 qm zum Preis von 1.000 RM verkauft. Für das nicht verkaufte Teilstück erhielt Anton Speitel ein Vorkaufsrecht.

8) Rückerstattungsanspruch Garten

Schon am 17. November 1947 schrieb die Landwirtswitwe Katharina Popp als Bevollmächtigte ihres Schwiegersohns Charles Veit an das Notariat Gemünden und bat um Mitteilung, welche Beträge an Martin Herold oder dessen Vater Karl Herold ausgezahlt wurden. Bereits am 19. November 1945 hatte Charles Veit eine Generalvollmacht seiner Schwiegermutter überlassen. Er war immer noch ein sehr cleverer Kaufmann und wusste seine Vorteile zu wahren.



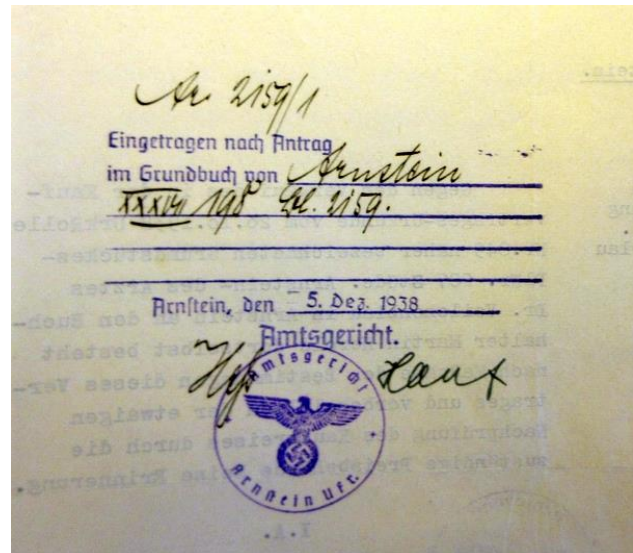
Der Garten der Grabenstraße, der heute teilweise überbaut ist (Foto Thomas Liepert)

Aber erst am 24. November 1948, also ein ganzes Jahr später, verlangte das Bayerische Landesamt für Vermögens-Verwaltung und Wiedergutmachung, Außenstelle Karlstadt-Gemünden, vom Notariat Arnstein auf Ersuchen der Militär-Regierung Schweinfurt – Property Control - eine zweifache Abschrift der Kaufvertragsurkunden.

Beim Wiedergutmachungsantrag war Katharina Popp der Meinung, dass der Garten mindestens 2.800 RM wert gewesen wäre, denn diesen Betrag hätte ihr Mann beim Kauf am 4. Mai 1925 der Stadt Arnstein bezahlt.

Wie die Geschäftshäuser fand die Entziehung, wie der Geschäftsvorfall nun genannt wurde, aus rassistischen Gründen statt und sie wurde durch die NSDAP erzwungen (Arisierung von jüdischem Eigentum). Der Garten stellte Bauland dar. Die Tatsache, dass ein angemessener Preis nicht bezahlt wurde, geht allein schon daraus hervor, dass Martin Herold ein Teilgrundstück davon um ein Mehrfaches des gezahlten Gesamtkaufpreises an Anton Speitel veräußerte.

In der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Würzburg – Wiedergutmachungskammer – wurde am 11. Mai 1949 unter dem Vorsitz von Amtsgerichtsdirektor Bader, den Beisitzern Amtsgerichtsrat Dr. Mehling und Gerichtsassessor Dr. Wiesmann, sowie dem Urkundsbeamten Wolz wurde entschieden, dass Anton Speitel anerkannte, dass der Garten mit der Plan Nr. 287 dem Erben Charles Veit zusteht. Er musste den Garten entschädigungslos an den Berechtigten zurückgeben. Außerdem musste er die Löschung des Vorkaufsrechts auf der Plan Nr. 287 einwilligen. Der Rückerstattungsanspruch gegen die Eheleute Herold blieb davon unberührt. Auch Betty Herold als Erbin ihres Mannes Martin und Josef Schneider stimmten zu, dass Charles Veit den restlichen Garten im Grundbuch entschädigungslos eingetragen bekam.



Die Eintragung des Eigentumsübergangs des Garten, unterschrieben von den Grundbuchbeamten Michael Heß und Georg Hanf

Heute gehört der Garten der Familie Steinheuer, Goldgasse 11. Ein Teil davon wurde mit einem schönen Wohnhaus überbaut.

Quellen:

StA Würzburg Wiedergutmachung IV A 2670

StA Würzburg Wiedergutmachung IV Nr. 17

StA Würzburg Wiedergutmachung IV Nr. 50

Stadtarchiv Nürnberg C 61-567

Arnstein, 15. November 2022

¹ Albert Leo Schlageter. in Wikipedia vom Juli 2022

² Sven Felix Kellerhoff: 135 Tonnen Silber und 1,3 Tonnen Gold von Juden gingen an die Schmelzanstalten. in ‚Welt‘ vom 9. Dezember 2021

³ Wiedergutmachung - Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht. in www.bundesfinanzministerium.de vom Oktober 2022

⁴ Bericht in der Werntal-Zeitung vom 1. April 1919

⁵ Die Geschäfte des Sally Veilchenblau. in Fränkische Rundschau vom 4. August 1937

⁶ Edgar Stelzner. in Wikipedia vom Oktober 2022

⁷ Günther Liepert: Drittes Reich in Arnstein. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2000

⁸ Konkursanzeige in der Werntal-Zeitung vom 10. Dezember 1925

⁹ Judenvermögensabgabe. in Wikipedia vom Oktober 2022

¹⁰ Joachim Lilla: Staatsminister usw. Rudolf Riß. in www.verwaltungshandbuch.bavarikon.de vom Oktober 2022

¹¹ Bundesentschädigungsgesetz. in Wikipedia vom Oktober 2022

¹² StA Würzburg: Notarvertrag Nr. 1604 vom 20. Oktober 1938

¹³ Das Veilchenblau-Haus in der Marktstraße. in www.liepert-arnstein.de vom 6. November 2018

¹⁴ Rückerstattungsverfahren vom 8. November 1949

¹⁵ Einwohnerbuch Landkreis Karlstadt von 1949

¹⁶ StA Würzburg: Notarvertrag Nr. 1604 vom 20. Oktober 1938